

Eglantina Frroku

Am Maselakepark 19
13587 Berlin

An das
Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Aktenzeichen: S 71 KR 2202/24

04.05.2025

KLAGE

In dem Rechtsstreit:

Eglantina Frroku (Klägerin)

. / .

IKK Classic Hauptverwaltung (Beklagte)

Klagegegenstand

Die Klägerin erhebt Klage gegen die Beklagte, da diese:

1. nach der Einstellung des Insolvenzverfahrens Forderungen geltend gemacht hat, obwohl sie durch ihre Handlungen im Insolvenzverfahren die wirtschaftliche Existenz der Klägerin zerstört hat. Wer die Existenz einer Person zerstört, kann keine Forderungen aus diesem Verfahren geltend machen.
2. Versicherungsleistungen ruhen ließ, nachdem der Verwaltungsgerichtsstreit an das Sozialgericht weitergeleitet wurde, und nicht abgewartet hat, dass dieser Rechtsstreit vor Gericht geklärt wird.

Da die Forderungen der Beklagten in engem Zusammenhang mit den Schäden stehen, die sie der Klägerin seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zugefügt hat, fordert die Klägerin Schadenersatz für den entstandenen Schaden.

Dazu hat die Beklagte sozial schädlich gehandelt, was zu einer Unterdrückung und Diskriminierung der Klägerin führte und sie gezielt daran hinderte, sich wirtschaftlich und sozial zu stabilisieren.

Anträge

Vor diesem Hintergrund beantragt die Klägerin:

1. die Rückzahlung geleisteter Beträge zu unrechtmäßigen Forderungen der Beklagten:

- in Höhe von 600 Euro aus Ratenzahlungen der Klägerin (jeweils 200 Euro im März, April und Mai 2024),
- in Höhe von 225 Euro für Leistungen, die während der Ruhephase der Versicherungsleistungen von der Beklagten nicht erbracht wurden.
- in Höhe von 4.125 Euro für unbegründete Forderungen, die am 17.02.2025 von der Klägerin an die Beklagte gezahlt wurden,

(Dies ergibt sich aus den Beweismitteln 07, 10 und 12)

2. Schadenersatz für wirtschaftliche Schäden:

- in Höhe von 150.000 Euro für verlorene Investitionen der Klägerin infolge der fehlerhaften Bewertung des Unternehmens der Klägerin im Insolvenzverfahren, die das Unternehmen der Klägerin ruinierte.

3. Entschädigung für immaterielle Schäden:

- in Höhe von mindestens 20.000 Euro für Diskriminierung, Verleumdung und psychische Belastungen, die durch die Handlungen der Beklagten entstanden sind.

4. Feststellung der Rechtsverstöße:

- dass die Handlungen der Beklagten, insbesondere die manipulative Bewertung der Insolvenzmasse und die unzulässigen Forderungen der Beklagten, gegen sozial- und verfassungsrechtliche Grundsätze verstoßen und als rechtswidrig anzusehen sind.

5. Rückerstattung wirtschaftlicher Werte und Vermögensansprüche, die rechtswidrig ignoriert wurden, insbesondere:

- 1.035 Euro Rückerstattungsansprüche für Anwalts- und Gerichtskosten,
- 2.533 Euro Aufrechnung aus der Klagerwiderung gemäß § 33 ZPO,
- 900 Euro Rückerstattung Renner,
- 4.700 Euro Rückerstattung Domainverkauf.

Rechtliche Grundlagen

Die Klägerin stützt ihre Klage auf folgende rechtliche Grundlagen:

1. **Treu und Glauben (§ 242 BGB):** Die Beklagte hat Forderungen geltend gemacht, obwohl sie durch ihr Verhalten im Insolvenzverfahren die wirtschaftliche Existenz der Klägerin zerstört hat. Ein solches widersprüchliches Verhalten ist treuwidrig und rechtswidrig.
2. **Schadenersatz (§ 823 Abs. 1 und § 826 BGB):** Durch rechtswidrige und sittenwidrige Handlungen, insbesondere das Ruhenlassen von Versicherungsleistungen und die Geltendmachung unrechtmäßiger Forderungen, sind der Klägerin erhebliche Schäden entstanden, für die die Beklagte haftet.
3. **Ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 BGB):** Falls Zahlungen auf Forderungen ohne gültigen Rechtsgrund erfolgt sind, ist dies eine ungerechtfertigte Bereicherung, und die Beklagte ist zur Rückerstattung verpflichtet.
4. **Haftung der Sozialleistungsträger (§ 116 SGB X):** Sozialleistungsträger haften für Schäden, die durch rechtswidriges Verhalten im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entstehen. Die Beklagte hat aktiv dazu beigetragen, dass die wirtschaftliche Basis der Klägerin zerstört wurde, und ist daher schadenersatzpflichtig.
5. **Verstoß gegen das BGH-Urteil IX ZR 204/12:** Das Urteil verpflichtet zur ordnungsgemäßen Verwertung von Vermögenswerten im Insolvenzverfahren, um die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu verbessern. Durch die Handlungen der Beklagten wurde dieser Grundsatz verletzt, was zur weiteren wirtschaftlichen Schädigung der Klägerin geführt hat.
6. **Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG):** Die unrechtmäßigen Forderungen und die Darstellung der Klägerin als Schuldnerin sind herabwürdigend und stigmatisierend. Dies verletzt das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Schutz der Menschenwürde.
7. **Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG):** Die Diskriminierung, verbunden mit der beruflichen und persönlichen Beeinträchtigung der Klägerin, stellt einen gravierenden Eingriff in ihr Persönlichkeitsrecht und ihre freie Entfaltung dar.

Relevante rechtliche Verweise und Urteile

- **BSG, Beschluss vom 6. März 2023 – B 1 SF 1/22 R:** Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Schadensersatzansprüche im Rahmen eines sozialrechtlichen Rechtsverhältnisses vor dem Sozialgericht geltend gemacht werden können.
- **BGH, Urteil vom 2. August 2018 – III ZR 466/16:** Sozialleistungsträger sind bei Verletzung ihrer Pflichten, insbesondere gemäß § 14 SGB I, schadenersatzpflichtig.
- **§ 51 Abs. 1 SGG:** Die Zuständigkeit des Sozialgerichts ist gegeben, da die Streitigkeiten aus einem sozialrechtlichen Rechtsverhältnis resultieren.

Bundessozialgericht (BSG) vom 6. März 2023 (B 1 SF 1/22 R): In diesem Urteil wird klargestellt, dass Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit Forderungen einer Krankenkasse stehen, vor dem Sozialgericht geltend gemacht werden können. Das BSG entschied, dass der Sozialrechtsweg eröffnet ist, wenn die Streitigkeit öffentlich-rechtlicher Natur ist und sich auf die Aufgaben der Sozialversicherung bezieht.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	7
Teil 1: Fehlende Steuererklärung – Ursache der schätzungsasierten Massearmut und Existenzvernichtung...9	
1. Steuerbescheide vom 07.03.2022: Vorlage und Pflicht beim Insolvenzverwalter.....	9
2. Unrechtmäßige Forderung der Steuerbescheide durch die Beklagte trotz Vorlage der Bescheide beim Insolvenzverwalter und eröffnetem Insolvenzverfahren.....	10
3. Steuererklärung im Zusammenhang mit Gläubigerforderungen im Insolvenzverfahren.....	11
4. Unrechtmäßige Belastung der Klägerin und rechtliche Verstöße der Beklagten.....	12
Teil 2: Erzeugung der Massearmut.....	13
1. Bedeutung der Steuererklärung im Insolvenzverfahren für die Insolvenzmasse	13
2. Unterlagen des Insolvenzverwalters in Bezug auf die Steuererklärung im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Klägerin	13
3. Die fehlerhafte Buchhaltung und Unterlassungen des Insolvenzverwalters	14
3.1 Auftrag des Insolvenzverwalters und seine wesentlichen Entscheidungen	14
3.2 Übernahme der Buchhaltung des Steuerberaters und ihre Auswirkungen	16
3.3 Behinderung der Aktivierung der Domain als Vermögenswert – einheitliche Nullbewertung trotz mangelhafter Rechnung	19
3.4 Folgen für die Bewertung der Insolvenzmasse	21
Teil 3: Rechtswidrige Fortführung des Insolvenzverfahrens	22
1. Masseunzulänglichkeit und Verfahrenseinstellung gem. § 208 InsO.....	22
2. Massearmut und Verfahrenseinstellung gem. § 207 InsO.....	22
2.1 Pflicht zur Einstellung des Insolvenzverfahrens im Mai 2022	22
2.2 Pflicht zur Einstellung des Insolvenzverfahren im Juli 2022	23
2.3 Unwirksamkeit der Vollstreckung der Forderungen der Beklagten nach dem Insolvenzverfahren	23
3. Fortführung des Verfahrens als Verfahrensfehler.....	24
Teil 4: Existenzvernichtung durch fehlerhafte Insolvenzverfahren	24
1. Wirtschaftliche Werte und Investitionen des Unternehmens	24
2. Auswirkungen des Modus der Nichtfortführung	25
3. Existenzvernichtung durch gezielte Verzögerung	25
Teil 5: Eine manipulierte Grundlage und ein potenzieller Verfahrensfehler.....	26
1. Fehlende Steuererklärung und die Erzeugung der Massenarmut.....	26
2. Beweise der Staatsanwaltschaft: Die wirtschaftliche Realität vs. Massearmut.....	27
3. Aufrechnung der Klägerin: Rückerstattungen und Forderungen	28
4. Fehlende Prüfung und Nicht-Berücksichtigung des 900-Euro-Anspruchs	29
5. Domainverkauf und Verzicht auf Ansprüche der Beklagten im Insolvenzverfahren gegen „Byterebellen Webdesign und Onlineverlag“	30

Teil 6: Diskriminierung der Klägerin durch die Beklagte und Verletzung der Würde	31
1. Wirtschaftliche Diskriminierung und Existenzvernichtung durch fehlerhafte Fortführung des Insolvenzverfahrens.....	31
2. Gesundheitliche Diskriminierung – Missachtung medizinischer Standards	32
Konklusion	33
Anhang: Beweismittel-Liste	36

Einführung

Die Klägerin sieht sich gezwungen, rechtliche Schritte gegen die Beklagte einzuleiten, die nach Beendigung des Insolvenzverfahrens unmittelbar Forderungen gegenüber der Klägerin geltend gemacht hat, obwohl sie zuvor aktiv zur Zerschlagung ihrer wirtschaftlichen Existenz beigetragen hat.

Im Jahr 2016 gründete die Klägerin ein Unternehmen in der Modebranche, das ab April 2019 durch eine Online-Präsenz und ab Juli 2020 um einen Online-Shop erweitert wurde.¹

Ein Online-Shop wird oft als eigenständiger Geschäftswert betrachtet, der nicht nur die Software umfasst, sondern auch **Domains** (z. B. die Website-Adresse des Shops), **Inhalte** (wie Produktfotos, Videos und Beschreibungen), **Design** und **Marketingmaßnahmen** (SEO-Optimierung oder Werbekampagnen), die zu dessen Betrieb beitragen.

Laut den Grundsätzen der Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit gemäß **§ 252 und § 266 HGB** müssen betriebliche Ausgaben, die langfristige Werte schaffen, z. B. Domains, Websites, Onlineshops, Ladenausstattungen etc., als Investitionen auf der Aktiva-Seite gebucht werden.

Dem **§ 5 MarkenG** zufolge hat der Name des Unternehmens „Eglantina Frroku“ aufgrund der langjährigen Nutzung und Bekanntheit einen immateriellen Wert.

Zudem hat die Klägerin in diesen Jahren (2019/2020) mehr als **150.000 Euro** in ihrem Unternehmen in derartige Werte sowie auch in Sachanlagen und Marketing investiert.² Diese Investition und die Existenz der Domain und der Website seit 2019 sowie der Fakt, dass der Name „Eglantina Frroku“ seit 2016 ständig in den Medien vertreten war, sind ein klarer Hinweis darauf, dass mit den investierten Mitteln langfristige Werte geschaffen wurden.

Am 23. Dezember 2021 wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Klägerin eröffnet,³ in dessen Rahmen die Beklagte Forderungen aus Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen anmeldete.

Von einem Insolvenzverfahren erwartet man, dass der Insolvenzverwalter eine sorgfältige und ordnungsgemäße Verwaltung der Vermögenswerte vornimmt. Es wird erwartet, dass eventuell zuvor begangenen Fehler unverzüglich korrigiert werden, um eine gerechte und adäquate Bewertung der Insolvenzmasse sicherzustellen. Letztlich erleidet der Schuldner infolge der Insolvenz einen erheblichen Verlust seiner wirtschaftlichen Handlungsfreiheit. Sollte die Verwaltung der Vermögenswerte nicht ordnungsgemäß erfolgen, so ist man nicht lediglich durch individuelle Vollstreckungsmaßnahmen geschützt; vielmehr gerät der Schuldner durch den Verlust

¹ **Beweismittel 01:** Verschiedene erteilte Aufträge der Klägerin und erbrachte Dienstleistungen von Unternehmen wie Twenty Second, Jahn Media, Niedermüller Photography im Zeitraum vom 05.04.2019 bis zum 15.07.2020 für der Domain „eglantina-frroku.com“ und ihr Hosting sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Website und dem Onlineshop auf der Domain „eglantina-frroku.com“.

² **Beweismittel 03:** Darlehensverträge zwischen der USN Global GmbH und der Klägerin im Zeitraum vom 09. Oktober 2019 bis zum 07. August 2020 sowie die Bestätigung des Geschäftsführers der USN Global, Herrn Uwe Seltmann, bezüglich der Investitionen in das Unternehmen „Eglantina Frroku“ sowie Kontoauszüge des Unternehmens von 2019 und 2020, die die Finanzierung der Vermögenswerte mit Darlehensgeldern bestätigen.

³ **Beweismittel 02:** Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 23.12.2021 über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

seiner wirtschaftlichen Handlungsfreiheit in eine Zwangslage, die einer Nötigung gleichkommt, weil er keine echte Handlungsfreiheit mehr besitzt.

Zwischen der Eröffnung und der Einstellung des Insolvenzverfahrens wurden gravierende Fehler von der Beklagten begangen, die in den weiteren Kapiteln dieser Klageschrift nachgewiesen werden.

Die Beklagte wies bereits am 19. Mai 2022 darauf hin, dass kein Massezuwachs zu erwarten sei. Obwohl die Massearmut bereits am **19. Mai 2022** festgestellt wurde,⁴ wurde das Insolvenzverfahren erst am **14. September 2023** eingestellt – **entgegen § 207 InsO**, der eine unverzügliche Einstellung des Verfahrens bei Massearmut vorschreibt. Dies stellt eine rechtswidrige Fortsetzung des Verfahrens dar, da die Pflicht zur Einstellung des Verfahrens bereits seit mehr als einem Jahr gegeben war. Zudem war der Beklagten die Zurückweisung der Restschuldbefreiung bereits am **19. Mai 2022** bekannt und sie beabsichtigte, ihre angemeldeten Forderungen nach der Einstellung des Insolvenzverfahrens durchzusetzen. Wenn das Vermögen des Unternehmens gemäß der Bewertung im Insolvenzverfahren einen Wert von null hatte und kein Massezuwachs zu erwarten war, hätte die Beklagte schon am **19. Mai 2022** oder spätestens am **29. Juli 2022** der Einstellung des Verfahrens zustimmen müssen.

Darüber hinaus hätte mit der frühzeitigen Einstellung des Insolvenzverfahrens auch das Unternehmen „Eglantina Frroku“, das sich seit dem **24. Februar 2022** in einem nicht fortführbaren Zustand befand (vgl. Sanierung: Negativerklärung gemäß **§ 35 Abs. 2 InsO**)⁵, an die Inhaberin freigegeben werden müssen. Dies hätte der Klägerin die Möglichkeit gegeben, eigenständig Vermögenswerte zu schaffen, um die Forderungen der Beklagten zu begleichen.

Die Klägerin hat zudem bereits am **11. Mai 2022** die Tragfähigkeit ihrer Selbstständigkeit durch den Berliner Beratungsdienst für Wirtschaftssenioren Berlin und Brandenburg bestätigt bekommen⁶ und mit finanzieller Unterstützung wäre eine Fortführung des Unternehmens möglich gewesen, die die Klägerin am **27. Juli 2022** vom Jobcenter Berlin-Charlottenburg auch erhielt.⁷

Nach der Einstellung des Insolvenzverfahrens⁸ wegen Massearmut am **14. September 2023** setzte die Beklagte ihre Forderungen direkt gegen die Klägerin durch und setzte Versicherungsleistungen aus. Dies geschah, obwohl der Rechtsstreit vom Verwaltungsgericht an das Sozialgericht weitergeleitet wurde.

Die Beklagte begründete ihre Vollstreckung der Forderungen am **15. November 2024** vor dem Verwaltungsgericht Berlin (**Az.: VG 1 L 444/24**)⁹ mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 23. Dezember 2021, der Zurückweisung der Restschuldbefreiung am **29. Juli 2022**, der Einstellung des Insolvenzverfahrens wegen Massearmut am **14. September 2023** sowie dem

⁴ **Beweismittel 05:** Bericht des Insolvenzverwalters vom 19.05.2022 zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung und der Einstellung des Insolvenzverfahrens gem. § 207 Abs. 2 InsO.

⁵ **Beweismittel 04:** Bericht zum Prüfungsstichtag am 07.03.2022 des Insolvenzverwalters vom 24.02.2022 (S.3).

⁶ **Beweismittel 08:** Empfehlung der fachkundigen Stelle des Berliner Beratungsdienstes zur selbstständigen Tätigkeit vom 11.05.2022 mit dem Ergebnis der Tragfähigkeit des Unternehmens.

⁷ **Beweismittel 09:** Darlehensvertrag vom 27.07.2022 zwischen dem Jobcenter Berlin-Charlottenburg und Eglantina Frroku.

⁸ **Beweismittel 06:** Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 14.09.2023 über die Einstellung des Insolvenzverfahrens.

⁹ **Beweismittel 07:** Schreiben der IKK Classic vom 15.11.2024 an das Verwaltungsgericht Berlin.

Tabellenauszug und dem Vollstreckungstitel des Insolvenzverwalters vom **27. Dezember 2023**.

Doch nach diesen Verfahrensfehlern durfte die Beklagte ihre Handlungen nicht fortsetzen, indem sie Forderungen auf Grundlage des Insolvenzverfahrens geltend macht, und schon gar nicht ihre Leistung ruhen lassen,¹⁰ um Zahlungen zu erzwingen – insbesondere, nachdem ihr bekannt war, dass das Verwaltungsgericht Berlin den Rechtsstreit an das Sozialgericht weitergegeben hat.¹¹

Die Beklagte stellte dennoch Forderungen, vollstreckte diese und ließ die Versicherungsleistungen der Klägerin ruhen. Schließlich sah sich die Klägerin gezwungen, die Forderungen am **17. Februar 2025** unter Zwang zu begleichen,¹² ohne deren Rechtmäßigkeit anzuerkennen.

Die Handlungen der Beklagten widersprechen den sozialrechtlichen Pflichten einer Sozialinstitution. Sie dienten nicht der Schuldenregulierung, sondern der gezielten wirtschaftlichen und sozialen Unterdrückung der Klägerin. Sollte das Sozialgericht die Vorgehensweise der Beklagten legitimieren, würde dies eine Praxis bestätigen, die Sozialleistungen von ihrem eigentlichen Schutzauftrag entfremdet und als Instrument der wirtschaftlichen Vernichtung von Unternehmen missbraucht.

Teil 1: Fehlende Steuererklärung – Ursache der schätzungsbasierten Massear- mut und Existenzvernichtung

1. Steuerbescheide vom 07.03.2022: Vorlage und Pflicht beim Insolvenzverwalter

Die Steuerbescheide für die Jahre 2019 und 2020 wurden am **7. März 2022** vom Finanzamt Mitte/Tiergarten erstellt. In den Unterlagen befinden sich Kopien dieser Bescheide, aus denen folgende Angaben hervorgehen:¹³

- **Name und Adresse** des Finanzamts Mitte/Tiergarten Berlin.
- **Empfänger:** „*Herrn Rechtsanwalt Dr. Sven Kirchner, Kurfürstendamm 22a, 10719 Berlin*“. Diese Adresse entsprach der Anschrift der Kanzlei des Insolvenzverwalters, bei der der Insolvenzverwalter Dr. Kirchner bis zum 01.04.2022 offiziell tätig war und die Berichte im Insolvenzverfahren erstellt hat.
- In den Bescheiden ist auch enthalten: „*für Frau Frroku, Eglantina, z. Hd. Rechtsanwalt Dr. Sven Kirchner als Insolvenzverwalter*“.
- Unter dem Abrechnungsstichtag (**28. Februar 2022**) wird in den Bescheiden weiterhin angegeben: „*Bitte zahlen Sie spätestens am 11. April 2022 EUR 75,00 auf eines der angegebenen Konten.*“ **Dies bedeutet, dass der Insolvenzverwalter bis zum vom Finanzamt gesetzten Stichtag 28.02.2022 seiner Pflicht nicht nachgekommen ist, die**

¹⁰ **Beweismittel 10:** Schreiben der IKK Classic vom 08.01.2025 zum Eintritt der Leistungsruhe zum 15.01.2025.

¹¹ **Beweismittel 11:** Beschluss des Verwaltungsgericht Berlin vom 20.11.2024.

¹² **Beweismittel 12:** Schreiben der IKK Classic vom 20.02.2025 zur Aufhebung des Ruhens der Leistungsansprüche.

¹³ **Beweismittel 14:** Steuerbescheide vom 07.03.2022 für die Jahre 2019 und 2020 vom Finanzamt Tiergarten Mitte Berlin an Rechtsanwalt Dr. Kirchner (Insolvenzverwalter).

Steuererklärungen für die Jahre 2019 und 2020 anzufertigen und an das Finanzamt zu übermitteln.¹⁴

- Die Bescheide wurden vom Finanzamt gemäß **§ 165 Abs. 1 AO** „teilweise vorläufig“ erstellt. In Teilen erfolgte eine vorläufige Festsetzung nach **§ 165 Abs. 1 Satz 4 AO**, da die Besteuerungsgrundlagen gemäß **§ 162 AO** geschätzt wurden.¹⁵ Das Finanzamt wies deutlich darauf hin: „**Reichen Sie bitte die Steuererklärung nach, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungspflicht.**“¹⁶

Diese Angaben verdeutlichen, dass eine ordnungsgemäße Steuererklärung durch den Insolvenzverwalter zwingend erforderlich gewesen wäre, da das Insolvenzverfahren erst am 14.09.2022 eingestellt wurde. Während des laufenden Verfahrens war der Insolvenzverwalter gemäß den Vorschriften der Insolvenzordnung hierfür zuständig und wurde bis zur Einstellung des Verfahrens am 14.09.2022 nicht von seiner Pflicht zur Erstellung der Steuererklärung entbunden.

2. Unrechtmäßige Forderung der Steuerbescheide durch die Beklagte trotz Vorlage der Bescheide beim Insolvenzverwalter und eröffnetem Insolvenzverfahren

Wird eine Forderung an einen Schuldner außerhalb der verfahrensgerechten Kommunikation gestellt (vgl. **§§ 80 Abs. 1** und **89 Abs. 1 InsO**), kann dies als Versuch gewertet werden, den Ablauf des Insolvenzverfahrens zu beeinflussen. Diese Vorgehensweise verstößt gegen die Vorschriften, wonach alle Ansprüche der Gläubiger ausschließlich über den Insolvenzverwalter geltend gemacht werden müssen.

Die Beklagte hat Steuerbescheide für die Jahre 2019 und 2020 direkt von der Klägerin nicht nur einmal, sondern mehrfach während des gesamten Insolvenzverfahrens (Einstellung des Verfahrens am **14.09.2023**) gefordert, und zwar am **18.10.2022**, **04.11.2022**, **14.11.2022**, **30.01.2023**, **26.02.2023**, **20.03.2023** sowie am **24.07.2023** und am **11.08.2023**.¹⁷ Dies geschah, obwohl der Insolvenzverwalter die Steuerbescheide bereits seit dem **07.03.2022** erhalten hatte, was durch die Daten der Steuerbescheide belegt ist.¹⁸

Die Forderung der Beklagten verstößt darüber hinaus auch gegen die Bestimmungen der Sozialgesetzgebung, da die Beklagte als Sozialleistungsträger eine besondere Verantwortung trägt, die Rechte der Schuldnerin zu wahren und rechtskonforme Verfahren sicherzustellen. Weil Sozialleistungsträger gemäß den sozialrechtlichen Grundsätzen (vgl. **SGB I, § 2** sowie

¹⁴ **Beweismittel 14:** Steuerbescheide vom 07.03.2022 für die Jahre 2019 und 2020 vom Finanzamt Tiergarten Mitte Berlin an Rechtsanwalt Dr. Kirchner (Insolvenzverwalter).

¹⁵ **Beweismittel 14:** Steuerbescheide vom 07.03.2022 für die Jahre 2019 und 2020 vom Finanzamt Tiergarten Mitte Berlin an Rechtsanwalt Dr. Kirchner (Insolvenzverwalter).

¹⁶ **Beweismittel 14:** Steuerbescheide vom 07.03.2022 für die Jahre 2019 und 2020 vom Finanzamt Tiergarten Mitte Berlin an Rechtsanwalt Dr. Kirchner (Insolvenzverwalter).

¹⁷ **Beweismittel 13:** Schreiben der IKK Classic vom 18.10.2022, 04.11.2022, 14.11.2022, 30.01.2023, 26.02.2023 mit der Forderung des Steuerbescheides für das Jahr 2019 von der Klägerin sowie vom 20.03.2023 mit der Anmeldung zusätzlicher Forderungen in der Insolvenztabelle lfd Nr. 12 aufgrund der fehlenden Steuerbescheide und Schreiben vom 24.07.2023 und 11.08.2023 mit der Forderung des Steuerbescheides für das Jahr 2020 von der Klägerin.

¹⁸ **Beweismittel 14:** Steuerbescheide vom 07.03.2022 für die Jahre 2019 und 2020 vom Finanzamt Tiergarten Mitte Berlin an Rechtsanwalt Dr. Kirchner (Insolvenzverwalter).

SGB X, § 1) verpflichtet sind, auf ein faires und transparentes Verfahren hinzuwirken, dürfen sie keine unrechtmäßigen Forderungen an Leistungsberechtigte stellen.

Die Zurückweisung der Restschuldbefreiung vom **29. Juli 2022**, auf die sich die Beklagte für ihre Forderungen beruft,¹⁹ gibt dieser keinesfalls das Recht, ab dem **18. Oktober 2022** die Steuerbescheide direkt von der Klägerin zu fordern,²⁰ da das Insolvenzverfahren noch ein weiteres Jahr lief.²¹ In einem Insolvenzverfahren ist nach Vorschriften der Insolvenzordnung der Insolvenzverwalter für die Steuererklärungen zuständig. Wird dieser Fakt nicht akzeptiert, handelt es sich um eine Ungleichbehandlung vor dem Gesetz.

3. Steuererklärung im Zusammenhang mit Gläubigerforderungen im Insolvenzverfahren

Im Eröffnungsbeschluss forderte das Gericht die Gläubiger auf, ihre Forderungen bis zum **07.02.2022 schriftlich anzumelden** und dabei Betrag und Grund der Forderung anzugeben.²² Zusätzlich wurde explizit festgelegt, dass die Gläubiger alle relevanten Tatsachen angeben müssen, insbesondere, wenn die Forderung auf einer **vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung** oder einer **Steuerstraftat** der Schuldnerin gemäß **§§ 370–375 AO** basiert. Weiterhin erhielten die Beteiligten bis zum **07.03.2022** die Gelegenheit, schriftlich Widerspruch gegen die angemeldeten Forderungen einzulegen.

Die gleichzeitige Anmeldung der Forderungen (unter anderem auch die Anmeldung der Beklagten) und die Prüfung potenzieller Steuerstraftaten verdeutlichen **die zentrale Bedeutung der Steuererklärung**. Ohne eine ordnungsgemäße Steuererklärung bleibt die Bewertung der Insolvenzmasse ausschließlich auf ungenauen Schätzungen gestützt (**vgl. § 162 AO**). **Das Nichterfüllen dieser Pflicht verhindert, dass Forderungen der Gläubiger im Kontext realer wirtschaftlicher Daten geprüft werden können.**

Im konkreten Fall der Schuldnerin zeigt sich dies besonders deutlich: **Darlehensverträge über 150.000 €**,²³ die von Gläubiger mit der lfd. Nr. 07 angemeldet wurden²⁴, stellen wesentliche finanzielle Transaktionen dar, deren steuerliche Relevanz ohne Steuererklärung nicht nachvollziehbar dokumentiert wurde. Wären diese korrekt bilanziert und in die Steuererklärung aufgenommen worden, hätten sowohl die Zinszahlungen als auch die Verbindlichkeiten vollständig in der Insolvenzmasse Berücksichtigung gefunden.

Das Fehlen der Steuererklärung öffnet Raum für den Verdacht auf Steuerhinterziehung gemäß **§ 370 AO**, da der Eindruck entsteht, dass steuerlich relevante Informationen absichtlich nicht

¹⁹ **Beweismittel 07:** Schreiben der IKK Classic vom 15.11.2024 an das Verwaltungsgericht Berlin.

²⁰ **Beweismittel 13:** Schreiben der IKK Classic vom 18.10.2022, 04.11.2022, 14.11.2022, 30.01.2023, 26.02.2023 mit der Forderung des Steuerbescheides für das Jahr 2019 von der Klägerin sowie vom 20.03.2023 mit der Anmeldung zusätzlicher Forderungen in der Insolvenztabelle lfd Nr. 12 aufgrund der fehlenden Steuerbescheide und Schreiben vom 24.07.2023 und 11.08.2023 mit der Forderung des Steuerbescheides für das Jahr 2020 von der Klägerin.

²¹ **Beweismittel 06:** Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 14.09.2023 über die Einstellung des Insolvenzverfahrens.

²² **Beweismittel 02:** Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 23.12.2021 über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

²³ **Beweismittel 03:** Darlehensverträge zwischen der USN Global GmbH und der Klägerin im Zeitraum vom 09. Oktober 2019 bis zum 07. August 2020 sowie die Bestätigung des Geschäftsführers der USN Global, Herrn Uwe Seltmann, bezüglich der Investitionen in das Unternehmen „Eglantina Frroku“ sowie Kontoauszüge des Unternehmens von 2019 und 2020, die die Finanzierung der Vermögenswerte mit Darlehensgeldern bestätigen.

²⁴ **Beweismittel 15:** Insolvenztabelle der Insolvenzgläubiger gem. § 38 InsO im Insolvenzverfahren 36 f IN 5623/21

offengelegt wurden. Dadurch verzerrt sich die wirtschaftliche Realität des Unternehmens, was sowohl die Gläubigerforderungen als auch die faire Verteilung der Insolvenzmasse direkt beeinträchtigt.

4. Unrechtmäßige Belastung der Klägerin und rechtliche Verstöße der Beklagten

Die wiederholten Forderungen²⁵ der Beklagten, obwohl die Bescheide des Finanzamts dem Insolvenzverwalter vorlagen²⁶ und das Insolvenzverfahren bereits eröffnet war,²⁷ stellten nicht nur einen Verstoß gegen die Insolvenz- und Sozialordnung dar, sondern auch eine gezielte Belastung der Klägerin:

Dieses Verhalten zeigt deutlich, dass die Beklagte nicht die ordnungsgemäßen Verfahrenswege eingehalten hat und stattdessen systematisch die Klägerin belastete.

1. **Direkte Forderung an die Klägerin:** Die Beklagte hat gegen **§ 80 Abs. 1 InsO** und **§ 89 Abs. 1 InsO** verstoßen, indem sie die Steuerbescheide direkt von der Klägerin anforderte. Nach der Insolvenzordnung darf ein Gläubiger keine direkten Forderungen an die Schuldnerin richten, sondern muss sich ausschließlich an den Insolvenzverwalter wenden.
2. **Keine Forderung an den Insolvenzverwalter:** Die Beklagte hat zusätzlich gegen ihre Pflichten gemäß **§ 80 Abs. 1 InsO** verstoßen, da sie die Steuerbescheide nicht ordnungsgemäß über den Insolvenzverwalter anforderte, obwohl dieser allein für die Verwaltung und das Einholen von Dokumenten zuständig war.

Besondere Pflichten der Beklagten als Sozialleistungsträgerin

Die Beklagte, als Krankenkasse und Sozialleistungsträgerin, unterliegt nicht nur den allgemeinen Pflichten eines Gläubigers gemäß **§ 174 InsO**, sondern auch den spezifischen Anforderungen des Sozialrechts, darunter:

- **§ 67 SGB X – Sozialdatenschutz:** Alle Anfragen und Datenanforderungen müssen den rechtlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten entsprechen.
- **§ 9 SGB I – Soziale Rechte:** Das Vorgehen der Beklagten hätte der Gleichbehandlung und dem Schutz der Klägerin entsprechen müssen.
- **§ 1 SGB X – Grundsätze des Sozialverwaltungsverfahrens:** Die Beklagte war verpflichtet, Informationen und Dokumente ausschließlich auf den ordnungsgemäßen Verfahrenswegen und direkt über den Insolvenzverwalter einzufordern.

²⁵ **Beweismittel 13:** Schreiben der IKK Classic vom 18.10.2022, 04.11.2022, 14.11.2022, 30.01.2023, 26.02.2023 mit der Forderung des Steuerbescheides für das Jahr 2019 von der Klägerin sowie vom 20.03.2023 mit der Anmeldung zusätzlicher Forderungen in der Insolvenztabelle lfd Nr. 12 aufgrund der fehlenden Steuerbescheide und Schreiben vom 24.07.2023 und 11.08.2023 mit der Forderung des Steuerbescheides für das Jahr 2020 von der Klägerin.

²⁶ **Beweismittel 14:** Steuerbescheide vom 07.03.2022 für die Jahre 2019 und 2020 vom Finanzamt Tiergarten Mitte Berlin an Rechtsanwalt Dr. Kirchner (Insolvenzverwalter).

²⁷ **Beweismittel 06:** Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 14.09.2023 über die Einstellung des Insolvenzverfahrens.

Teil 2: Erzeugung der Massearmut

1. Bedeutung der Steuererklärung im Insolvenzverfahren für die Insolvenzmasse

Eine Steuererklärung ist eine zentrale Voraussetzung für die korrekte Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens im Insolvenzverfahren. Ihre Bedeutung ergibt sich sowohl aus den steuerrechtlichen Vorschriften (**vgl. §§ 1–4 AO**) als auch aus den Regelungen zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Insolvenzmasse (**§§ 34 und 80 InsO**).

Eine ordnungsgemäße Steuererklärung dient der exakten Feststellung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens. Sie stellt nicht nur eine steuerrechtliche Pflicht dar (**vgl. §§ 1–4 AO**), sondern bildet auch einen essenziellen Bestandteil der Verwaltung der Insolvenzmasse nach **§§ 34 und 80 InsO**.

Werden diese Daten nicht offengelegt, basiert die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit und Massearmut ausschließlich auf Schätzungen gemäß **§ 162 AO**, die das Finanzamt bei fehlender Steuererklärung anwenden darf. Solche Schätzwerte, wie symbolische Bewertungen von z. B. einem Euro, sind jedoch definitionsgemäß unzureichend. Sie beruhen auf nicht überprüfbaren Annahmen und führen zu erheblichen Unsicherheiten, die die wirtschaftliche Realität des Unternehmens verzerren können.

2. Unterlagen des Insolvenzverwalters in Bezug auf die Steuererklärung im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Klägerin

Der Insolvenzverwalter hatte nicht nur die **Pflicht**, sondern auch alle notwendigen **Unterlagen**, um die Steuerklärungen für die Jahre 2019 und 2020 zu erstellen: Am **02. Dezember 2021** reichte der Insolvenzverwalter eine Rechnung mit der **Rechnungsnummer 3834** beim Amtsgericht Charlottenburg ein.²⁸ Darin führt er ausdrücklich aus:

„a) Aktenstudium, Einsicht in die Geschäftsbücher, Karteien und sonstigen Geschäftsunterlagen, mündliche Rücksprachen mit der Beteiligten, Telefongespräche 9 Stunden à 120,00 €“

Er versichert gegenüber dem Gericht: *„Die vorstehenden Auswendungen sind tatsächlich entstanden und erforderlich gewesen.“*²⁹

Aus der eigenen Darstellung des Insolvenzverwalters geht eindeutig hervor, dass er Zugang zu allen relevanten Geschäftsunterlagen hatte, darunter:

- **Geschäftsbücher**, die die finanzielle Lage und Transaktionen des Unternehmens dokumentieren.
- **Karteien und sonstige Geschäftsunterlagen**, die zusätzliche Informationen für die steuerliche Bewertung bieten.

²⁸ **Beweismittel 16:** Dr. Sven Kirchner, Rechnung Nr. 3834 vom 02.12.2021

²⁹ **Beweismittel 16:** Dr. Sven Kirchner, Rechnung Nr. 3834 vom 02.12.2021

Diese Unterlagen, insbesondere die Geschäftsbücher, sind die Grundlage für die Erstellung einer Steuererklärung. Dies zeigt ein relevanter Grundsatz aus den **Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD)**, die hervorheben, dass **Geschäftsbücher und sonstige Geschäftsunterlagen die finanzielle Lage und Transaktionen eines Unternehmens dokumentieren** und zwingend für die steuerliche Bewertung genutzt werden müssen. Geschäftsbücher und andere steuerlich relevante Unterlagen sind nicht nur die Grundlage für die Steuererklärung (§ 147 AO), sondern müssen auch 10 Jahre aufbewahrt werden, um den gesetzlichen Anforderungen der Abgabenordnung zu entsprechen. Dies sichert Transparenz und Nachvollziehbarkeit für das Finanzamt.

Die Tatsache, dass der Insolvenzverwalter diese Unterlagen in 9 Stunden gesichtet und studiert hat, zeigt klar, dass er über die notwendigen Daten verfügte (**GoBD; § 147 AO**), um die Besteuerungsgrundlagen gemäß den Anforderungen des Finanzamts zu ermitteln.

Aus diesen Büchern hatte der Insolvenzverwalter in dem Gutachten vom 02.12.2021³⁰ die Zahlungsunfähigkeit ermittelt und in seinem Bericht zum Prüfungstichtag am 07.03.2022³¹ die Bilanzierung der Insolvenzmasse erstellt. Aus diesen Büchern hatte er Umsätze als Umsatzerlöse 2019 und 2020 von ca. 11.000 EUR und für 2019 und 2020 ca. 87.000 EUR Ausgaben ermittelt.³² **Wenn diese Zahlen nicht an das Finanzamt übermittelt werden, sind diese Zahlen jedoch nicht offiziell.**

3. Die fehlerhafte Buchhaltung und Unterlassungen des Insolvenzverwalters

3.1 Auftrag des Insolvenzverwalters und seine wesentlichen Entscheidungen

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und durch Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 23.12.2021 war der Insolvenzverwalter auch damit beauftragt, **die Fortführung des Unternehmens zu überprüfen und die Insolvenzmasse zu ermitteln**³³.

Ohne eine Steuererklärung zu erstellen (vgl. eingeschätzte Steuerbescheide)³⁴ und basierend allein auf den Geschäftsbüchern³⁵ (vgl. auch seine Rechnung vom 02.12.2022)³⁶ traf der Insolvenzverwalter folgende Entscheidungen:

³⁰ **Beweismittel 17:** Gutachten zu Insolvenzeröffnung am 23.12.2021 des Insolvenzverwalters vom 02.12.2021 (S.20,21,22)

³¹ **Beweismittel 04:** Bericht zum Prüfungstichtag am 07.03.2022 des Insolvenzverwalters vom 24.02.2022 (S.20)

³² **Beweismittel 17:** Gutachten zu Insolvenzeröffnung am 23.12.2021 des Insolvenzverwalters vom 02.12.2021 (S.9)

³² **Beweismittel 04:** Bericht zum Prüfungstichtag am 07.03.2022 des Insolvenzverwalters vom 24.02.2022 (S.7)

³³ **Beweismittel 02:** Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 23.12.2021 über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

³⁴ **Beweismittel 14:** Steuerbescheide vom 07.03.2022 für die Jahre 2019 und 2020 vom Finanzamt Tiergarten Mitte Berlin an Rechtsanwalt Dr. Kirchner (Insolvenzverwalter).

³⁵ **Beweismittel 18:** Geschäftsbücher 2019 und 2020: a) Kontenblätter der Steuerkanzlei KMS, S.1, 27, 36, b) DATEV-Kontenrahmen (SKR 04), S.1, 11, und c) Kontoauszüge des Unternehmens vom Oktober, November, Dezember 2019 und Januar, Mai und August 2020.

³⁶ **Beweismittel 16:** Dr. Sven Kirchner, Rechnung Nr. 3834 vom 02.12.2021

A. Nichtfortführung des Unternehmens:

Ab dem 24. Februar 2022 entschied der Insolvenzverwalter, das Unternehmen nicht fortzuführen (negative Erklärung § 35 Abs. 2 InsO), da er annahm, dass es keine Einnahmen generieren könne.³⁷

Folgen: Ohne Steuererklärung fehlen wesentliche Nachweise über potenzielle Einnahmen oder wirtschaftliche Perspektiven, die eine Fortführung des Unternehmens rechtfertigen könnten. Dies kann zu einer vorschnellen und möglicherweise fehlerhaften Entscheidung führen. Das Urteil des **BGH vom 18.12.2019 (XI R 10/19)** betont die Verpflichtung des Insolvenzverwalters, eine fundierte Bewertung vorzunehmen, insbesondere bei der Entscheidung über die Freigabe oder Nichtfortführung einer Tätigkeit.

Die Vermögenswerte wurden symbolisch mit drei Euro bewertet, was bedeutete, dass das Unternehmen auch durch eine Veräußerung keinen Beitrag zur Insolvenzmasse leisten konnte.³⁸ Die symbolische Bewertung der Vermögenswerte mit drei Euro deutet darauf hin, dass der Insolvenzverwalter keine wirtschaftliche Verwertbarkeit sieht.

Problematik: Ohne Steuererklärung fehlen Nachweise über Investitionen und Umsatzerlöse, die den tatsächlichen Wert der Vermögenswerte beeinflussen könnten. Dies kann zu einer fehlerhaften Bewertung führen, die die Interessen der Gläubiger und des Schuldners beeinträchtigt. Das **Urteil des BGH vom 13.01.2022 (IX ZR 64/21)** stellt klar, dass die ordnungsgemäße Bewertung von Vermögenswerten zur Insolvenzmasse gehört und nicht auf unvollständigen oder fehlerhaften Grundlagen basieren darf.

Das Insolvenzverfahren wirkt hier fragwürdig, da weder eine Unternehmensfortführung noch eine Veräußerung der Vermögenswerte einen Beitrag zur Masse leisten. Die symbolische Bewertung mit drei Euro und fehlende Steuerklärungen verhindern eine fundierte Grundlage, verzerren die finanzielle Lage und beeinträchtigen die Interessen von Gläubigern und Schuldern. Vor dem Hintergrund dieser Sachlage hätte das Unternehmen genauso gut auch fortgeführt werden können.

B. Fehlerhafte Bilanzierung der Insolvenzmasse am 07.03.2022³⁹:

Die Bilanzierung der Insolvenzmasse ohne Steuererklärung führt zu einer verzerrten Darstellung:

- **Aktiva:** Mit drei Euro bewertet, fehlt der Nachweis möglicher Investitionen und Umsatzerlöse, die durch eine Steuererklärung aktiviert werden könnten.
- **Passiva:** Verbindlichkeiten und offene Forderungen basieren allein auf Geschäftsbüchern und ignorieren eine vollständige Bilanzierung gemäß § 252 und § 266 HGB, die die ordnungsmäßige Buchführung und eine vollständige und korrekte Darstellung sämtlicher Vermögenswerte verlangen.

³⁷ **Beweismittel 04:** Bericht zum Prüfungsstichtag am 07.03.2022 des Insolvenzverwalters vom 24.02.2022 (S.3 Negative Erklärung § 35 Abs.2; S.7,19,20)

³⁸ **Beweismittel 04:** Bericht zum Prüfungsstichtag am 07.03.2022 des Insolvenzverwalters vom 24.02.2022 (S.19,20)

³⁹ **Beweismittel 04:** Bericht zum Prüfungsstichtag am 07.03.2022 des Insolvenzverwalters vom 24.02.2022 (S.7,19,20)

Die Vermögenswerte wurden durch die fehlende Steuererklärung nicht aktiviert. Die Steuererklärung hätte dazu beigetragen, die tatsächlichen wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens sichtbar zu machen, Vermögenswerte angemessen zu bewerten und Investitionen sowie Umsatzerlöse nachzuweisen, die für die Aktivierung von Vermögenswerten notwendig sind.

Zusammenfassend ist die fehlende Steuererklärung ein zentraler Faktor, der die Aktivierung und korrekte Darstellung der Vermögenswerte verhindert hat. Sie hätte entscheidend dazu beitragen können, die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu dokumentieren und eine verzerrte Darstellung zu vermeiden.

Da die Beklagte erkannt haben muss (weil sie ihre Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet hatte), dass die Entscheidungen des Insolvenzverwalters ohne eine Steuererklärung getroffen wurden, **hätte sie als Gläubigerin in ihrem eigenen Interesse nicht unterlassen dürfen**, bereits am 07.03.2022 **eine Steuererklärung vom Insolvenzverwalter zu fordern**, womit sie an der falschen Bilanzierung des Unternehmens mitgewirkt hat.

3.2 Übernahme der Buchhaltung des Steuerberaters und ihre Auswirkungen

Die Entscheidung des Insolvenzverwalters, das Unternehmen nicht fortzuführen und die Vermögenswerte symbolisch mit drei Euro zu bewerten, basiert direkt auf den Buchhaltungsunterlagen des Steuerberaters⁴⁰ (Gläubiger mit der lfd. Nr. 6).^{41,42} Der Insolvenzverwalter übernahm diese Zahlen und nutzte sie zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit, die zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens führte. Da Steuerberater die Buchhaltung zehn Jahre lang aufbewahren (**§ 147 Abs. 3 AO**) müssen und die Buchhaltung des Unternehmens durch den Steuerberater erstellt wurde und dieser als Gläubiger in das Verfahren eingebunden war, ist es unrealistisch, anzunehmen, dass der Insolvenzverwalter andere Buchhaltungsunterlagen verwendet hat.

Die Fehler in der Buchhaltung des Steuerberaters⁴³ sind dabei **offensichtlich und sie führen zu dem gleichen Ergebnis wie die des Insolvenzverwalters: Zahlungsunfähigkeit und keine Vermögenswerte**.

Gemäß **§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB** sind langfristige Verbindlichkeiten als solche auszuweisen, um eine korrekte Liquiditätsdarstellung sicherzustellen. In diesem Fall wurden sie jedoch nicht entsprechend ausgewiesen.

Sechs langfristige Darlehen von insgesamt 150.000 Euro (**mit einer Laufzeit von fünf Jahren**, aufgenommen in **2019/2020**), die von dem Unternehmen für die Finanzierung der

⁴⁰ **Beweismittel 18:** Geschäftsbücher 2019 und 2020: a) Kontenblätter der Steuerkanzlei KMS, S.1, 27, b) DATEV-Kontenrahmen (SKR 04), S.1, 11, und c) Kontoauszüge des Unternehmens vom Oktober, November, Dezember 2019 und Januar, Mai und August 2020.

⁴¹ **Beweismittel 19:** Angemeldete Forderungen des Gläubigers mit der lfd. Nr. 6 (Steuerkanzlei KMS) gem. § 38 InsO vom 13.01.2022. Die Restforderung vom 06.08.2021 ergibt sich aus dem Honorar vom 01.04.2021. Korrektur der Buchhaltung 2019 und 2020 siehe E-Mails.

⁴² **Beweismittel 15:** Insolvenztabelle der Insolvenzgläubiger gem. § 38 InsO im Insolvenzverfahren 36 f IN 5623/21

⁴³ **Beweismittel 18:** Geschäftsbücher 2019 und 2020: a) Kontenblätter der Steuerkanzlei KMS, S.1, 27, 36, b) DATEV-Kontenrahmen (SKR 04), S.1, 11, und c) Kontoauszüge des Unternehmens vom Oktober, November, Dezember 2019 und Januar, Mai und August 2020.

Vermögenswerte nach **§ 252 und § 266 HGB** (vgl. Darlehensverträge mit Kontoauszügen)⁴⁴ benutzt wurden, wurden von KMS Steuern Stuttgart als kurzfristige Verbindlichkeit bzw. als Darlehen mit einem Jahr Laufzeit (**SKR 04, Konto 3561**) gebucht.⁴⁵

Das Konto **1800** (Bankkonto im SKR 04) ist das Gegenkonto, das die Bewegung des Geldes darstellt. Es zeigt an, dass die Darlehensmittel auf das Bankkonto geflossen sind und später von dort aus für verschiedene Zwecke verwendet wurden, wie z. B. für Zahlungen im Zusammenhang mit dem Onlineshop und der Website.⁴⁶

Jedoch wurden Domain, Onlineshop und Websiteaktualisierungen fälschlicherweise als Wartungskosten (SKR 04-Konto **6495**) oder immaterielle Vermögenswerte mit beschränkter Nutzungsdauer (SKR 04-Konto **0130**), die dort nicht als Vermögenswerte aktiviert werden können, statt als Investitionen auf SKR 04-Konto **0135** oder besser auf SKR 04-Konto **0146** gebucht, da der Onlineshop von einem Dienstleister erstellt wurde und die Buchung als erworbene immaterielle Vermögensgegenstände vorzunehmen ist.⁴⁷

Die Zahlungen für Domain, Onlineshop und Websiteaktualisierungen⁴⁸ wurden als **normale Ausgaben** und nicht als Investitionen in **Vermögenswerte** gebucht. Dies führt zu einer Unterbewertung der Vermögenslage und zeigt die Ausgaben nur als **betrieblichen Aufwand**. In den Jahren 2019 und 2020 wurde kein Vermögen aufgebaut, sondern ausschließlich Ausgaben von 87.000 € erfasst. Diese Summe spiegelt sich auch in der Vermögensbewertung des Insolvenzverwalters wider, die lediglich 3 € beträgt.⁴⁹

Nachdem die Ausgaben getätigt wurden, stellt sich die Verwendung des Darlehens mathematisch und buchhalterisch wie folgt dar:

Darlehensaufnahme	Ausgaben	Verbleibender Betrag nach der Buchung Dezember 2020
+150.000 €	–150.000 €	0 €

⁴⁴ **Beweismittel 03:** Darlehensverträge zwischen der USN Global GmbH und der Klägerin im Zeitraum vom 09. Oktober 2019 bis zum 07. August 2020 sowie die Bestätigung des Geschäftsführers der USN Global, Herrn Uwe Seltmann, bezüglich der Investitionen in das Unternehmen „Eglantina Frroku“ sowie Kontoauszüge des Unternehmens von 2019 und 2020, die die Finanzierung der Vermögenswerte mit Darlehensgeldern bestätigen.

⁴⁵ **Beweismittel 18:** Geschäftsbücher 2019 und 2020: a) Kontenblätter der Steuerkanzlei KMS, S.1, 27, 36 b) DATEV-Kontenrahmen (SKR 04), S.1, 11, und c) Kontoauszüge des Unternehmens vom Oktober, November, Dezember 2019 und Januar, Mai und August 2020.

⁴⁶ **Beweismittel 01:** Verschiedene erteilte Aufträge der Klägerin und erbrachte Dienstleistungen von Unternehmen wie Twenty Second, Jahn Media, Niedermüller Photography im Zeitraum vom 05.04.2019 bis zum 15.07.2020 für die Domain „eglantina-frroku.com“ und ihr Hosting sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Website und dem Onlineshop auf der Domain „eglantina-frroku.com“.

⁴⁷ **Beweismittel 18:** Geschäftsbücher 2019 und 2020: a) Kontenblätter der Steuerkanzlei KMS, S.1, 27, 36, b) DATEV-Kontenrahmen (SKR 04), S.1, 11, und c) Kontoauszüge des Unternehmens vom Oktober, November, Dezember 2019 und Januar, Mai und August 2020.

⁴⁸ **Beweismittel 01:** Verschiedene erteilte Aufträge der Klägerin und erbrachte Dienstleistungen von Unternehmen wie Twenty Second, Jahn Media, Niedermüller Photography im Zeitraum vom 05.04.2019 bis zum 15.07.2020 für die Domain „eglantina-frroku.com“ und ihr Hosting sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Website und dem Onlineshop auf der Domain „eglantina-frroku.com“.

⁴⁹ **Beweismittel 17:** Gutachten zu Insolvenzeröffnung am 23.12.2021 des Insolvenzverwalters vom 02.12.2021 (S. 9, 20, 21, 22).

⁴⁹ **Beweismittel 04:** Bericht zum Prüfungsstichtag am 07.03.2022 des Insolvenzverwalters vom 24.02.2022 (S. 7, 19, 20).

Im selben Jahr, in dem das Darlehen aufgenommen und ausgegeben wurde, musste das Unternehmen laut Buchhaltung die **150.000 €** an den Darlehensgeber zurückzahlen. Da die Mittel jedoch vollständig für Ausgaben genutzt wurden, konnte die Rückzahlung nicht getätigt werden:

Verbleibender Betrag Ende 2020 nach der Buchung	Rückzahlungsverpflichtung des Darlehens lt. Buchung	Kontostand des Unter- nehmens lt. Buchhaltung Dezember 2020
0 €	–150.000 €	–150.000 €

Die Buchhaltung zeigt eindeutig, dass diese falsche Buchung das Unternehmen sowohl in die Zahlungsunfähigkeit als auch in den Zustand gebracht hat, keine Vermögenswerte aufzubauen.

Im Insolvenzverfahren hätte dies korrigiert werden müssen. Die Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit des Insolvenzverwalters für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Bilanzierung des Insolvenzverwalters am 07.03.2022 zeigen jedoch klar, dass die bisherige Buchführung des Unternehmens von dem Steuerberater übernommen und nicht korrigiert wurde. Die Zahlungsunfähigkeit und das Fehlen von Vermögenswerten sind in den Berichten des Insolvenzverwalters dokumentiert.⁵⁰

Die Beklagte hat als Gläubigerin eine Pflicht, zur Wahrung ihrer Interessen rechtzeitig auf die Erstellung einer Steuererklärung durch den Insolvenzverwalter zu drängen – insbesondere, wenn sie Forderungen angemeldet hat:

- Wenn die Beklagte keine Steuererklärung beim Insolvenzverwalter eingefordert hat, obwohl sie dies hätte tun müssen, trug sie aktiv dazu bei, dass die fehlerhafte Buchführung nicht korrigiert wurde.
- Durch das Unterlassen der Steuerklärungsforderung hat die Beklagte indirekt die Masseunzulänglichkeit gefördert. Ohne Steuerklärung fehlen Nachweise über Aktivierungen, Umsatzerlöse und potenzielle Werte, was die Insolvenzmasse schwächt.
- Das späte Anfordern der Steuerbescheide, nachdem die Massearmut bereits feststand und somit keine Möglichkeit zur Korrektur mehr bestand, legt nahe, dass die Beklagte bewusst gehandelt hat. Die Beklagte war nicht vorrangig an einer Lösung im Sinne der Gläubiger interessiert, sondern hat ihre Handlungen strategisch zum Nachteil der Klägerin ausgerichtet.

⁵⁰ **Beweismittel 17:** Gutachten zu Insolvenzeröffnung am 23.12.2021 des Insolvenzverwalters vom 02.12.2021 (S. 9, 20, 21, 22)

⁵⁰ **Beweismittel 04:** Bericht zum Prüfungsstichtag am 07.03.2022 des Insolvenzverwalters vom 24.02.2022 (S. 7, 19, 20)

3.3 Behinderung der Aktivierung der Domain als Vermögenswert – einheitliche Nullbewertung trotz mangelhafter Rechnung

Sowohl der Steuerberater⁵¹ als auch der Insolvenzverwalter bewerteten die Domain als wertneutral (0 €).⁵² Der Steuerberater ordnete die Buchungen des Onlineshops den entsprechenden Konten des Standardkontenrahmens SKR 04 zu, konkret dem Konto 130. Daraufhin evaluierte der Insolvenzverwalter die freie Masse mit einem Wert von null Euro. In sämtlichen Berichten und Stellungnahmen führte der Insolvenzverwalter konsistent dieselbe Argumentation an: Diese Bewertung resultierte aus einer offenen Forderung in der Finanzbuchhaltung gegenüber „Byterebellen Webdesign und Onlineverlag“.^{53,54,55} Diese Argumentation entspricht jedoch nicht dem tatsächlichen Sachverhalt, da **diese Forderung vorinsolvenzlich nicht in der Finanzbuchführung 2021 des Unternehmens erfasst war**. Da auch der Insolvenzverwalter keine Steuererklärung angefertigt hat, fehlt somit der Nachweis, dass diese Forderung ordnungsgemäß als Finanzbuchhaltungsdaten aufgenommen wurde. Ohne die entsprechende Buchführung kann die Forderung nicht rechtswirksam als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden. Hinzu kommt, dass das Unternehmen nie eine Rechnung für diese Forderung erhalten hat.

Dem Unternehmen „Eglantina Frroku“ lag lediglich eine Mahnung für die Anzahlung zur Erstellung eines Onlineshops vor⁵⁶, die dasselbe Datum vom **26.05.2021** trägt, wie das zugehörige Angebot. Diese Mahnung entspricht zudem auch nicht den formalen Anforderungen, um als Fibu-Forderung erfasst werden zu können: Gemäß **§ 14 UStG** muss eine Rechnung alle Pflichtangaben wie den vollständigen Namen, Anschrift, Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Ausstellungsdatum, Rechnungsnummer und eine **genaue Leistungsbeschreibung** enthalten. Bei Unternehmen, die nicht als Einzelunternehmen geführt werden, sind auch die Rechtsform und der Handelsregistereintrag zwingende Angaben. Dies ist deshalb wichtig, weil Kapitalgesellschaften (wie beispielsweise eine GmbH, AG oder UG) oder auch Personengesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind, eine eigene juristische Persönlichkeit besitzen. Die Angabe der Rechtsform und auch des Handelsregistereintrags schafft Transparenz und gibt dem Rechnungsempfänger die Möglichkeit, die Identität und die Haftungsstruktur des Unternehmens nachzuvollziehen.

Die Mahnung ist jedoch an die Privatperson Eglantina Frroku und **nicht an das Unternehmen adressiert**. Zudem **fehlen Angaben zur Rechtsform** des Byterebellen Webdesign & Onlineverlags, obwohl **drei Geschäftsführer** genannt werden⁵⁷ – ein Hinweis darauf, dass es sich

⁵¹ **Beweismittel 18:** Geschäftsbücher 2019 und 2020: a) Kontenblätter der Steuerkanzlei KMS, S.1, 27, 36, b) DATEV-Kontenrahmen (SKR 04), S.1, 11, und c) Kontoauszüge des Unternehmens vom Oktober, November, Dezember 2019 und Januar, Mai und August 2020.

⁵² **Beweismittel 04:** Bericht zum Prüfungsstichtag am 07.03.2022 des Insolvenzverwalters vom 24.02.2022 (S.12)

⁵³ **Beweismittel 04:** Bericht zum Prüfungsstichtag am 07.03.2022 des Insolvenzverwalters vom 24.02.2022 (S.12).

⁵⁴ **Beweismittel 20:** Mahnung vom 26.05.2021 von Byterebellen Webdesign & Onlineverlag und Insolvenzverzeichnis Gläubiger mit Fibu-Forderungen.

⁵⁵ **Beweismittel 05:** Bericht des Insolvenzverwalters vom 19.05.2022 zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung und der Einstellung des Insolvenzverfahrens gem.§ 207 Abs.2 InsO (S. 2).

⁵⁶ **Beweismittel 20:** Mahnung vom 26.05.2021 von Byterebellen Webdesign & Onlineverlag und Insolvenzverzeichnis Gläubiger mit Fibu-Forderungen.

⁵⁷ **Beweismittel 20:** Mahnung vom 26.05.2021 von Byterebellen Webdesign & Onlineverlag und Insolvenzverzeichnis Gläubiger mit Fibu-Forderungen.

nicht um ein Einzelunternehmen handeln kann, sondern um eine Gesellschaft, **die im Handelsregister eingetragen sein müsste**.

Die Leistungsbeschreibung in der Mahnung vom 26.05.2021 enthält zudem Unstimmigkeiten hinsichtlich der Domain (z. B. „eglantinafroku.com“ statt „eglantina-frroku.com“).

Eine private Mahnung kann nicht als Geschäftsausgabe und somit auch nicht als Grundlage für eine Finanzbuchhaltung gelten. Der Insolvenzverwalter hätte diese Mahnung daher nicht als Fibu-Rechnung erfassen dürfen. Die Erfassung war falsch und ist ein Verstoß **gegen § 14 UStG**, da die Mahnung nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Rechnung entsprach. Und andererseits fehlt ohne Steuererklärung die rechtliche Grundlage, die Fibu-Forderung zu aktivieren oder als Vermögenswert anzuerkennen. Die fehlende Validierung durch eine Steuererklärung hat dazu geführt, dass die Domain mit null Euro bewertet wurde, was die wirtschaftliche Lage des Unternehmens weiter verschlechtert hat.

Durch den Fakt, dass „Byterebellen Webdesign und Onlineverlag“ nicht in der Insolvenztabelle nach **§ 175 InsO** verzeichnet sind, ist die Beklagte im Wissen, dass Gläubiger mit Fibu-Forderungen, die ihre Anmeldepflichten gemäß **§ 174 InsO** nicht erfüllen, keinen Anspruch auf die Insolvenzmasse geltend machen können, da ihre Forderungen rechtlich nicht bindend sind. Die Ursache für ihren Ausschluss liegt sowohl in der fehlenden rechtlichen Grundlage ihrer Forderungen als auch darin, dass diese nicht ordnungsgemäß angemeldet wurden.

Die Beklagte ist auch im Wissen der anerkannten Restforderung eines vorherigen Webdesigners,^{58,59} der als Gläubiger Nr. 08 in der Insolvenztabelle für alle Gläubiger vom April 2022, eingetragen ist, da der Insolvenzverwalter darauf hinweist, dass eine frühere Transaktion – nämlich die Registrierung der Domain am 01.04.2019 und der Aufbau der Website sowie des Onlineshops – erfolgt ist und als rechtlich wirksamer Erwerb bzw. Vermögenswerte gilt.

Die Beklagte unterließ es jedoch, ihre Rechte als Insolvenzgläubiger gemäß **§ 38 InsO** gegenüber dem Gläubiger mit Fibu-Forderungen Byterebellen Webdesigner und Onlineverlag, der keine Unternehmensform und keinen Handelsregistereintrag hat, durchzusetzen, da sie keine Korrektur der Bewertung der Domain als Vermögenswert vom Insolvenzverwalter forderte.

Die Beklagte hat zudem wiederholt unterbunden, **gemäß §§ 80 und 89 InsO** auf eine ordnungsgemäße Darstellung der Insolvenzmasse zu drängen und hat gemäß **§ 97 InsO** keine Weisung an den Insolvenzverwalter erteilt, um die fehlerhafte Buchführung zu korrigieren und eine Steuererklärung zu veranlassen. Durch dieses bewusste Unterlassen hat die Beklagte dazu beigetragen, die Masseunzulänglichkeit zu fördern und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens weiter zu verschlechtern. Ihr Handeln ist somit gezielte Beihilfe zur Destabilisierung der Insolvenzmasse.

Ihr Verhalten zeigt eine stillschweigende Zustimmung zur fehlerhaften Bilanzierung. Insbesondere lässt sich daraus ableiten, dass die Beklagte durch die Unterlassung, eine

⁵⁸ **Beweismittel 01:** Verschiedene erteilte Aufträge der Klägerin und erbrachte Dienstleistungen von Unternehmen wie Twenty Second, Jahn Media, Niedermüller Photography im Zeitraum vom 05.04.2019 bis zum 15.07.2020 für der Domain „eglantinafroku.com“ und ihr Hosting sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Website und dem Onlineshop auf der Domain „eglantina-frroku.com“.

⁵⁹ **Beweismittel 15:** Insolvenztabelle der Insolvenzgläubiger gem. § 38 InsO im Insolvenzverfahren 36 f IN 5623/21.

Steuererklärung vom Insolvenzverwalter einzufordern, keine Korrektur der Vermögenswerte oder der Insolvenzmasse wünschte.

Die Restforderungen und Forderungen der Gläubiger festzustellen (18.03.2022)⁶⁰, die dafür bereits gezahlten Rechnungen jedoch nicht als Vermögenswerte anzuerkennen, wie es in **§ 252 und § 266 HGB** vorgeschrieben ist, stellt eine absichtliche Erzeugung der Massearmut dar und führt zu einem unfairen Verfahren.⁶¹ Dies ist ein Verfahrensfehler, der insbesondere bereits drei Monate Beginn des Insolvenzverfahrens offensichtlich war.

Diese Vorgehensweise dient nicht der sachlichen Aufklärung, sondern verfolgt offensichtlich den Zweck, den Insolvenzverwalter zu schützen und gleichzeitig die fehlerhafte Bewertung der Vermögenswerte aufrechtzuerhalten.

Verstoß gegen Prinzipien eines fairen Verfahrens: Gemäß **Art. 6 EMRK** und **Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU** ist ein transparentes und unparteiisches Vorgehen Pflicht – eine Forderung, die durch das Verhalten der Beklagten untergraben wird.

Das **BGH-Urteil vom 26.01.2017 (Az. IX ZR 285/14)** verdeutlicht, dass eine unvollständige oder irreführende Bewertung der Vermögenslage die rechtlichen Anforderungen an eine korrekte Bilanzierung verletzt und Konsequenzen nach sich zieht.

3.4 Folgen für die Bewertung der Insolvenzmasse

Die Tatsache, dass die Bilanzierung der Vermögenswerte des Unternehmens nicht anhand von Steuererklärungen dem Finanzamt übermittelt wurde, bedeutet, dass sie nicht den gesetzlichen Prüfungsmechanismen unterliegt. Dies führt dazu, dass die ermittelte Masse als fehlerhaft anzusehen ist – insbesondere, weil Investitionen und Einnahmen, die den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert des Unternehmens widerspiegeln würden, nicht abgebildet sind. Dies ist entscheidend, da auf Basis einer solchen fehlerhaften Bilanzierung weitreichende Entscheidungen getroffen wurden, wie etwa die Feststellung der Massearmut und die Entscheidung zur Nichtfortführung des Unternehmens.

Ein faires Verfahren nach der **Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 6 EMRK)**, der **Charta der Grundrechte der EU (Art. 47)** und den verfassungsmäßigen Grundsätzen des **Grundgesetzes (GG)** setzt voraus, dass alle relevanten Fakten vollständig und transparent erhoben werden. Eine vollständige, valide Buchführung ist dabei unerlässlich. Da in der vorliegenden Bilanzierung wesentliche Daten (Ausgaben, Umsatzerlöse und Investitionen) fehlen und die externe Prüfung durch das Finanzamt unterblieben ist, wird die tatsächliche wirtschaftliche Substanz nicht objektiv dargestellt. Dadurch wird das Recht auf ein faires Verfahren – sprich, auf eine sachgerechte Beurteilung aller relevanten Fakten – erheblich beeinträchtigt.

⁶⁰ **Beweismittel 15:** Insolvenztabelle der Insolvenzgläubiger gem. § 38 InsO im Insolvenzverfahren 36 f IN 5623/21.

⁶¹ **Beweismittel 04:** Bericht zum Prüfungsstichtag am 07.03.2022 des Insolvenzverwalters vom 24.02.2022 (S.10, 11, 12, 20).

Teil 3: Rechtswidrige Fortführung des Insolvenzverfahrens

1. Masseunzulänglichkeit und Verfahrenseinstellung gem. § 208 InsO

Wenn die Insolvenzmasse als unzulänglich erachtet wird,⁶² bedeutet dies, dass der vorhandene Wert der Aktiva nicht ausreicht, um die anstehenden Kosten des Verfahrens sowie mögliche Verteilungen an die Gläubiger zu decken. Da die Beklagte keine Korrektur der fehlerhaften Bilanzierung gefordert hat und sich stattdessen mit **der Masseunzulänglichkeit abgefunden hat**, hätte sie **gemäß § 208 InsO** die Einstellung des Verfahrens wegen Masseunzulänglichkeit bereits bei Feststellung dieser Unzulänglichkeit verlangen müssen, auch um weitere wirtschaftliche Schäden zu vermeiden. Zudem dient **§ 1 InsO** der Schuldenregulierung und der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners, was durch die Fortführung eines Verfahrens mit Masseunzulänglichkeit nicht erreicht wird.

Das Verfahren wurde trotz der bereits am 07.03.2022 erforderlichen Einstellung aufgrund der Masseunzulänglichkeit jedoch fortgesetzt. Das verhinderte, dass die Klägerin Zugriff auf die Insolvenzmasse bekam, **da § 35 InsO** vorsieht, dass der Schuldner nach der Einstellung des Verfahrens aufgrund von Masseunzulänglichkeit auf die Insolvenzmasse zurückgreifen kann, insbesondere wenn diese nicht zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht.

Ferner fordern die **§§ 252, 266 HGB**, dass eine ordnungsgemäße Aktivierung von Vermögenswerten unabdingbar ist, die jedoch nicht erfolgte. Die rechtswidrige Fortführung des Verfahrens bei nicht aktivierten Vermögenswerten bedeutet eine Verletzung der Transparenzpflichten und der Prinzipien eines fairen Verfahrens, was letztlich das gesamte Insolvenzverfahren beeinträchtigt und die wirtschaftliche Existenz der Schuldnerin gefährdet.

2. Massearmut und Verfahrenseinstellung gem. § 207 InsO

2.1 Pflicht zur Einstellung des Insolvenzverfahrens im Mai 2022

Spätestens am **19.05.2022** hätten die Umstände eine Einstellung des Insolvenzverfahrens verlangt: Bereits am 19.05.2022 hat der Insolvenzverwalter dem Gericht gegenüber Stellung genommen und mitgeteilt, *„dass keine Bedenken bestehen, die Verfahrenskostenstundung nach § 4c Nr. 2 InsO aufzuheben und das Verfahren gemäß § 207 Abs. 2 InsO, nach der erfolgten Anhörung gemäß § 2017 Abs. 2, einzustellen.“*⁶³

Die Verfahrenskostenstundung wurde aufgrund der **Verweigerung der Restschuldbefreiung** aufgehoben (**§ 4c Nr. 1 & 2 InsO**). Und: *„Nach Aufhebung der Verfahrenskostenstundung besteht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Möglichkeit, die Verfahrenskosten anderweitig zu decken.“* Bereits am 19.05.2022 hat die Beklagte nicht mit einem Massenzuwachs gerechnet, denn wie der Insolvenzverwalter erklärt: *„Aufgrund des Prozesskostenrisikos und der*

⁶² **Beweismittel 04:** Bericht zum Prüfungsstichtag am 07.03.2022 des Insolvenzverwalters vom 24.02.2022 (S.10, 11,12, 20).

⁶³ **Beweismittel 05:** Bericht des Insolvenzverwalters vom 19.05.2022 zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung und der Einstellung des Insolvenzverfahrens gem. § 207 Abs.2 InsO.

Aussagen der unterschiedlichen Parteien ist nicht mit einem Massenzuwachs zu rechnen.“ „Weiters werthaltiges Vermögen konnte nicht ermittelt werden.“⁶⁴

Die **selbständige Tätigkeit der Schuldnerin** konnte keine pfändbaren Einnahmen generieren und war laut Gläubigerversammlung daher wirtschaftlich wertlos.

Bereits am **19.05.2022** war der Beklagten die Zurückweisung der Restschuldbefreiung der Klägerin bekannt, da die Verfahrenskostenstundung auf dieser Basis aufgehoben wurde.⁶⁵

Damit bestand bereits am 19.05.2022 die erste Möglichkeit, das Insolvenzverfahren aufgrund von Massearmut einzustellen. Gemäß § 207 InsO ist eine sofortige Einstellung erforderlich, wodurch die Fortführung des Verfahrens zur Feststellung der Massearmut als rechtswidrig gilt.

2.2 Pflicht zur Einstellung des Insolvenzverfahren im Juli 2022

Mit der endgültigen Zurückweisung der Restschuldbefreiung für die Klägerin am 29.07.2022 war dann die Einstellung des Verfahrens unausweichlich: Am **18.07.2022** bestätigte das Insolvenzgericht erneut, dass **keine Masse, keine werthaltigen Vermögenswerte und keine Schadenersatzansprüche** existierten.⁶⁶ Am **18.07.2022** antwortete der Insolvenzverwalter auf die Schriftsätze und das Begehren der Klägerin und teilte sogar dem Gericht mit, dass selbst *„wenn das Insolvenzverfahren fortgesetzt würde, sie ihr ursprüngliches Begehren, die Erlangung der Restschuldbefreiung, nicht erhalten könnte.“⁶⁷*

Die Beklagte hat die Einstellung des Insolvenzverfahrens rechtswidrig verzögert, da das Verfahren auch nach Anerkennung der zweiten Forderung der Beklagten vom 20.03.2023, die sie wegen angeblich fehlenden Steuerbescheides zusätzlich angemeldet hat, und nach dem Schlussbericht des Insolvenzverwalters vom **03.05.2023**,⁶⁸ in dem festgestellt wird, dass mit sicheren künftigen Einnahmen nicht zu rechnen ist, bis zum 14.09.2023 fortgesetzt wurde.⁶⁹

2.3 Unwirksamkeit der Vollstreckung der Forderungen der Beklagten nach dem Insolvenzverfahren

Die Beklagte führt am 15.11.2024 die Vollstreckung ihrer Forderungen als Begründung die Zurückweisung der Restschuldbefreiung⁷⁰ an, die ihr bereits am 19.05.2022 bekannt war und bestand schon am 19.05.2022 darauf, dass kein Massezuwachs zu erwarten ist.

Da die Voraussetzungen gemäß **§ 207 Abs. 2 InsO** für die Einstellung des Insolvenzverfahrens mehrfach gegeben waren und die Beklagte einer Einstellung des Verfahrens nicht zugestimmt hat, hat die rechtswidrig durch die Beklagte verursachte Verzögerung des Verfahrens

⁶⁴ **Beweismittel 05:** Bericht des Insolvenzverwalters vom 19.05.2022 zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung und der Einstellung des Insolvenzverfahrens gem. § 207 Abs. 2 InsO (S. 2).

⁶⁵ **Beweismittel 05:** Bericht des Insolvenzverwalters vom 19.05.2022 zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung und der Einstellung des Insolvenzverfahrens gem. § 207 Abs. 2 InsO (S. 2).

⁶⁶ **Beweismittel 21:** Stellungnahme des Insolvenzverwalters vom 18.07.2022 zu Fragen der Verfahrenskostendeckung.

⁶⁷ **Beweismittel 21:** Stellungnahme des Insolvenzverwalters vom 18.07.2022 zu Fragen der Verfahrenskostendeckung.

⁶⁸ **Beweismittel 22:** Schlussbericht des Insolvenzverwalters vom 03.05.2023.

⁶⁹ **Beweismittel 23:** Angemeldete Forderungen der Gläubigerin IKK Classic am 20.03.2023.

⁷⁰ **Beweismittel 07:** Schreiben der IKK Classic vom 15.11.2024 an das Verwaltungsgericht Berlin.

nicht nur strategischen Charakter, um die wirtschaftliche Existenz der Klägerin weiter zu beeinträchtigen, sie führt zudem zur Unwirksamkeit der Vollstreckung ihrer Forderungen.

3. Fortführung des Verfahrens als Verfahrensfehler

Da das Verfahren nicht eingestellt wurde, weder gem. **§ 207 InsO** noch gem. **§ 208 InsO**, und da diese Möglichkeit schon früher gegeben war, ist dies eine rechtswidrige Fortführung des Insolvenzverfahrens. Und da weder eine Einstellung noch eine Korrektur erfolgten, wurde ab dem **18.03.2022** das Insolvenzverfahren auf der Grundlage dieser fehlerhaften Bilanzierung fortgeführt, was einen **erheblichen Verfahrensfehler darstellt (vgl. Art. 6 EMRK, Art. 47 der Charta der Grundrechte und §§ 252, 266 HGB)**; Ein faires Verfahren erfordert die Berücksichtigung aller wirtschaftlich relevanten Daten, andernfalls besteht ein Verstoß gegen die Verfahrensgrundsätze, wie sie auch im GG verankert sind. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass Schätzungen nicht zuungunsten des Schuldners als endgültige Grundlage herangezogen werden dürfen (**vgl. BGH, Urteil vom 13. Februar 2005, Az. V ZR 123/04**).

Teil 4: Existenzvernichtung durch fehlerhafte Insolvenzverfahren

1. Wirtschaftliche Werte und Investitionen des Unternehmens

Die strategische Verlängerung des Insolvenzverfahrens hatte offensichtlich das Ziel, die wirtschaftliche Existenz der Klägerin zu vernichten.

Das Unternehmen „Eglantina Frroku“ hatte erhebliche Investitionen in den Aufbau seines Geschäftsbetriebs getätigt,^{71,72} darunter:

- **Onlineshop-Entwicklung:** Ausgaben für die Programmierung, Gestaltung und Einrichtung der Website und des Onlineshops, die seit April 2019 in Betrieb war.
- **Marketing und Branding:** Investitionen in Videos, Fotografien und Design, die dazu dienten, die Onlinepräsenz zu stärken und potenzielle Kunden anzusprechen.
- **Domain und technologische Infrastruktur:** Laufende Kosten und Investitionen für die Domain und Hosting-Dienste, die eine Grundlage für den Onlinehandel darstellen.

Gemäß **HGB §§ 252 und 266** sind solche Ausgaben als immaterielle Vermögenswerte zu aktivieren, da sie einen zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen versprechen. Durch die Haltung des Unternehmens im Modus der „Nichtfortführung“ vom 23.12.2021 bis 14.09.2023 wurde jedoch der Wert dieser Investitionen nicht nur ignoriert, sondern aktiv zerstört. Nach **HGB §§ 252 und 266** dürfen Ausgaben – etwa für den Aufbau einer Domain – als immaterielle Vermögenswerte aktiviert werden, weil sie künftigen wirtschaftlichen Nutzen versprechen. Diese

⁷¹ **Beweismittel 18:** Geschäftsbücher 2019 und 2020: a) Kontenblätter der Steuerkanzlei KMS, S.1, 27, 36, b) DATEV-Kontenrahmen (SKR 04), S.1, 11, und c) Kontoauszüge des Unternehmens vom Oktober, November, Dezember 2019 und Januar, Mai und August 2020.

⁷² **Beweismittel 01:** Verschiedene erteilte Aufträge der Klägerin und erbrachte Dienstleistungen von Unternehmen wie Twenty Second, Jahn Media, Niedermüller Photography im Zeitraum vom 05.04.2019 bis zum 15.07.2020 für der Domain „eglantina-frroku.com“ und ihr Hosting sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Website und dem Onlineshop auf der Domain „eglantina-frroku.com“.

Aktivierung **beruht aber auf dem Fortführungsprinzip („Going Concern“)**. Wird das Unternehmen jedoch über einen längeren Zeitraum im Modus der Nichtfortführung gehalten, entfällt die Annahme zukünftiger Erträge. Ohne operativen Weiterbetrieb können die aktivierten Investitionen ihren prognostizierten Nutzen nicht realisieren. Folglich werden sie **entweder stark abgeschrieben oder vollständig auf null gesetzt**, was in der Bilanz zur „Zerstörung“ des zuvor aktivierten Wertes führt.

Diese Vorgehensweise zeigt, dass ohne die Perspektive eines fortlaufenden Betriebs selbst **einmalige Investitionsausgaben** letztlich **keinen bilanztechnischen Wert** mehr haben.

2. Auswirkungen des Modus der Nichtfortführung

- **Verlust der wirtschaftlichen Substanz:** Der Modus der Nichtfortführung bedeutete, dass das Unternehmen keine Geschäfte durchführen konnte. Damit wurden keine Umsätze erzielt, und die Investitionen konnten sich wirtschaftlich nicht amortisieren. Vermögenswerte wie der Onlineshop und die Domain, die kontinuierliche Pflege und Aktualisierung benötigten, verloren mit der Zeit an Wert. Ein veralteter oder inaktiver Onlineshop kann nach zwei Jahren schwer reaktiviert werden, da technische und marktbezogene Anpassungen erforderlich wären.
- **Verfall der Investitionen:** Die Investitionen in Videoproduktionen und Fotografien für Marketingzwecke verlieren nach einiger Zeit an Aktualität und Marktwert, da sie auf veränderte Markttrends und Kundenansprüche nicht reagieren können. Dies führt zu einem direkten wirtschaftlichen Verlust, da diese Marketingmaterialien nicht mehr effektiv genutzt werden können.
- **Unterschlagung von Steuererstattungsansprüchen:** Die fehlende Steuererklärung des Insolvenzverwalters hat dazu geführt, dass mögliche Steuererstattungsansprüche aus getätigten Investitionen nicht realisiert wurden. Gemäß **§ 10d EStG** können Verlustvorträge aus früheren Geschäftsjahren steuermindernd berücksichtigt werden. Diese Möglichkeit wurde dem Unternehmen jedoch durch die unterlassene Steuererklärung genommen.
- **Abschreibung durch Nichtaktivierung:** Durch die Nichtaktivierung der Investitionen im Onlineshop, Videos und Domain in der Bilanz (**gemäß HGB §§ 252 und 266**) wurde deren wirtschaftlicher Wert symbolisch auf null gesetzt, obwohl es sich um wertvolle Vermögenswerte handelt. Dies verschärfte den Eindruck der Massenarmut und führte zu einem künstlichen Wertverlust der wirtschaftlichen Substanz.

3. Existenzvernichtung durch gezielte Verzögerung

Die dauerhafte Haltung des Unternehmens im Modus der Nichtfortführung resultierte direkt in der **Existenzvernichtung**:

- **Verhinderung der Unternehmenssanierung:** Hätte das Unternehmen die Möglichkeit gehabt, fortgeführt zu werden, wären die getätigten Investitionen genutzt worden, um Umsätze zu generieren und Verbindlichkeiten zu bedienen. Die künstliche Stilllegung führte jedoch

dazu, dass jegliches Potenzial für eine Sanierung oder Fortführung des Unternehmens verwehrt wurde.

- **Langfristiger Marktausschluss:** Der zweijährige Verlust von Marktpräsenz führte zu einem irreversiblen Verlust von Marktanteilen und Kundenbindung. Nach dieser Zeit ist die Rückkehr auf den Markt wirtschaftlich und reputationsbezogen äußerst schwer.
- **Manipulative Massenarmut:** Die symbolische Bewertung der Insolvenzmasse mit lediglich drei Euro, basierend auf nicht validierten Schätzungen und ohne Steuererklärung, schuf ein künstliches Bild der Vermögenslage. Dies rechtfertigte den Modus der Nichtfortführung, während gleichzeitig die tatsächlichen wirtschaftlichen Potenziale des Unternehmens übersehen wurden.

Teil 5: Eine manipulierte Grundlage und ein potenzieller Verfahrensfehler

1. Fehlende Steuererklärung und die Erzeugung der Massenarmut

Zu Massekostendeckung und Begründung der Massearmut hatte die Klägerin bis Juli 2022 argumentiert, dass keine Massearmut vorliegt. Daraufhin legte der Insolvenzverwalter zur Begründung der Massearmut eine Rechnung zu den Verfahrenskosten vor, die diverse Zuschläge aufweist (vgl. Stellungnahme des Insolvenzverwalters zu Fragen des Verfahrens Kostendeckung vom 18.07.2022, S. 2)⁷³:

- **25 % Zuschlag für „ungeordnete Buchhaltung“ (K/PB § Rn. 116)**
- **50 % Zuschlag für „obstruktives und unkooperatives Verhalten“ (Lorenz/Klanke § 3 Rn. 65)**
- **50 % Zuschlag für „Prüfung der Sanierungs- und Fortführungsmöglichkeit“ (K/P/N § 3 Rn. 196)**

Diese Kosten summierten sich auf **5.710,26 €**, während die verfügbaren Aktiva lediglich **140,35 €** betrugen. Darauf gestützt erklärte der Insolvenzverwalter, dass „*das Verfahren massearm sei und gem. § 207 InsO einzustellen sei*“. Zudem stellte er klar, dass „*der vorhandene Massebestand vollständig auf die Gerichtskosten gezahlt wird*“ und ein Verzicht auf seine Vergütung erfolgt, sofern das Verfahren eingestellt wird.⁷⁴

Auf die Forderung der Beklagten, Steuerbescheide von der Klägerin ab dem **18.10.2022** einzufordern, antwortete der Insolvenzverwalter am **10.11.2022**, er würde auf die Aufforderung der Klägerin „*keine Erklärung erstellen, da das Verfahren massearm ist und daher die durch die Erstellung entstehenden Kosten nicht gedeckt werden können. [...] Nach Aufhebung des massearmen Verfahrens durch das Insolvenzgericht können Sie die Erklärung aber auch selbst einreichen.*“⁷⁵

⁷³ **Beweismittel 21:** Stellungnahme zu Fragen der Verfahrenskostendeckung des Insolvenzverwalters vom 18.07.2022.

⁷⁴ **Beweismittel 21:** Stellungnahme zu Fragen der Verfahrenskostendeckung des Insolvenzverwalters vom 18.07.2022.

⁷⁵ **Beweismittel 24:** Mail des Insolvenzverwalters vom 10.11.2023.

Die künstlich verursachte Massearmut durch die fehlende Steuererklärung wurde als Grundlage dafür genutzt, nach dem 07.03.2022 keine Steuererklärung mehr zu erstellen,^{76,77} was der Insolvenzverwalter auch dem Finanzamt mitgeteilt hat.⁷⁸ Tatsächlich hätte die Steuererklärung bereits bis zum 07.03.2022 erfolgen müssen und zu diesem Zeitpunkt lag keine Massearmut vor. Im Gegenteil: Die Massenarmut wurde erst durch die Übernahme der Buchführung des Steuerberaters und die Unterlassung einer Korrektur mittels der Steuererklärung erzeugt.⁷⁹

Eine ordnungsgemäß erstellte Steuererklärung hätte wesentliche Aktivposten wie Investitionen und bereits getätigte Zahlungen aktiviert. Damit hätte sie die Massenarmut widerlegt und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens deutlich verbessert.

2. Beweise der Staatsanwaltschaft: Die wirtschaftliche Realität vs. Massearmut

Die Aussage des Insolvenzverwalters, dass die Verfahrenskosten nicht gedeckt werden können, da das Verfahren massearm sei⁸⁰, entspricht nicht der Wahrheit. Sie wird durch den Bescheid der Staatsanwaltschaft Stuttgart (**Az. 3 Js 48681/22**)⁸¹ widerlegt.

Der Bescheid der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 05.10.2023 bestätigt, dass die Massearmut im Insolvenzverfahren tatsächlich erzeugt wurde und nicht real war. Gleichzeitig wird dadurch nachgewiesen, dass das Insolvenzverfahren nicht aufgrund von Massearmut hätte eingestellt werden können.

Die Überprüfung der Staatsanwaltschaft Stuttgart der Rechnungen und Verrechnungen des Rechtsanwalts Lauser im Zivilprozess **17 O 190/20** am Landgericht Stuttgart ergab ein anderes Ergebnis als die Feststellungen des Insolvenzverwalters. Sowohl der Insolvenzverwalter als auch die Staatsanwaltschaft waren gemäß dem **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)** verpflichtet, die relevanten **Gerichtsakten (17 O 190/20)** zu prüfen, um sicherzustellen, dass die von RA Lauser behaupteten Leistungen tatsächlich erbracht wurden, insbesondere im Hinblick auf Vorauszahlungen.

Tatsächlich ist aus Gerichtsakten des Prozesses **17 O 190/20** ersichtlich, dass der Rechtsstreit am **Landgericht Stuttgart 17 O 190/20** zwischen StuttgARTfactory und Frroku vom Insolvenzverwalter bereits untersucht wurde,⁸² und trotzdem bestand er darauf, dass der Klägerin keine Rückerstattung aus der Rechnung von RA Lauser zustehe. Der Insolvenzverwalter hatte in jedem Bericht festgestellt: *„Die Abrechnungen nach RVG des Rechtsanwalt Lauser (Bl. 246 ff. d. GA) erscheinen aus sich heraus schlüssig. „Hieraus kann ich nicht ersehen, dass noch Guthaben zu Gunsten von Frau Frroku aus nicht verrechneten Vorauszahlungen besteht.“*

⁷⁶ **Beweismittel 14:** Steuerbescheide für 2019 und 2020 vom 07.03.2022 von Finanzamt Tiergarten Mitte Berlin an Rechtsanwalt Dr. Kirchner (Insolvenzverwalter).

⁷⁷ **Beweismittel 21:** Stellungnahme zu Fragen der Verfahrenskostendeckung des Insolvenzverwalters vom 18.07.2022.

⁷⁷ **Beweismittel 24:** Mail des Insolvenzverwalters vom 10.11.2023.

⁷⁸ **Beweismittel 24:** Mail des Insolvenzverwalters vom 10.11.2023.

⁷⁹ **Beweismittel 14:** Steuerbescheide für 2019 und 2020 vom 07.03.2022 von Finanzamt Tiergarten Mitte Berlin an Rechtsanwalt Dr. Kirchner (Insolvenzverwalter).

⁸⁰ **Beweismittel 24:** Mail des Insolvenzverwalters vom 10.11.2023.

⁸¹ **Beweismittel 25:** Entscheidung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 05.10.2023 im Ermittlungsverfahren gegen Dirk Lauser wegen Betrugs (S. 4).

⁸² **Beweismittel 17:** Gutachten des Insolvenzverwalters vom 02.12.2021, hier: zum Rechtsstreit StuttgARTfactory./ Frroku vor dem Landgericht Stuttgart Az. 17 O 190/20 (S. 11).

Diese wiederholte Einschätzung steht wiederholt im Widerspruch zu den Feststellungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart. Denn im Bescheid der Staatsanwaltschaft ist dokumentiert, dass RA Lauser in seiner Einlassung vom **25.09.2023** einräumt, dass die in seiner Schlussrechnung vom 22.09.2020 aufgeführten Gerichtskosten für eine nicht erhobene – der Klägerin jedoch in Rechnung gestellte – **Widerklage nicht verbraucht wurden**: „Diese Kosten hätten bei den Abzügen berücksichtigt werden müssen.“ Weiterhin hat die Staatsanwaltschaft Stuttgart am 5. Oktober 2023 unbestreitbar bestätigt, dass keine Widerklage erhoben wurde.⁸³ Daraus folgt, dass die Leistung für die Gerichtskosten der nicht erhobenen Widerklage nicht erbracht wurde.

Der Betrag von **EUR 1.035,00** hätte daher der freien Masse zugeführt werden müssen.

3. Aufrechnung der Klägerin: Rückerstattungen und Forderungen

Desweiteren wird im Bescheid der Staatsanwaltschaft Stuttgart auch bestätigt, dass der Beschuldigte am 8. Juni 2020 statt einer Gegenklage eine Klageerwidernung beim Landgericht Stuttgart eingereicht hat, in der er eine teilweise Aufrechnung in Höhe von 2.533,51 Euro erklärte:

“In dieser erklärte der Beschuldigte als Vertreter der Anzeigerstatterin die teilweise Aufrechnung in Höhe einer der Anzeigerstatterin zustehen Gegenforderung in Höhe von EUR 2.533,51. Widerklage wurde unstreitig jedoch nicht erhoben.“⁸⁴

Diese Feststellung ist von zentraler Bedeutung, da **eine prozessuale Aufrechnung gemäß § 33 ZPO ohne eine Widerklage nicht rechtshängig wird**. Folglich bleibt die Gegenforderung offen und **müsste der Insolvenzmasse zugerechnet werden**, da es zwar der Anwalt eine Aufrechnung machte wie das Staatsanwaltschaft auch festgestellt hatte, aber auch eine Aufrechnung ist aus der gesetzlage zulässig wenn der Anwalt die Forderung voll oder teilweise annerkannt hätte. Stattdessen Schrieb der RA Er widerspricht die ganze forderung der der klägerin. Mathemahtish ist da auch dann nicht mer zu aufrechnen wenn man die forderung nicht mal ein kleine teil nicht annerkennt.

Der Insolvenzverwalter trägt die Verantwortung, die rechtlichen Rahmenbedingungen, einschließlich der Zivilprozessordnung (ZPO), zu berücksichtigen. Laut ZPO ist eine Widerklage unerlässlich, um sicherzustellen, dass Forderungen rechtlich geprüft und anerkannt werden können. Da dies im vorliegenden Fall nicht geschehen ist und der Insolvenzverwalter den Rechtsstreit im Landgericht untersucht hatte,⁸⁵ hätte er auch sehen müssen, dass keine Widerklage erhoben wurde und dass die Aufrechnungen tatsächlich nicht rechtshängig wurde.

⁸³ **Beweismittel 25:** Entscheidung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 05.10.2023 im Ermittlungsverfahren gegen Dirk Lauser wegen Betrugs (S. 4).

⁸⁴ **Beweismittel 25:** Entscheidung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 05.10.2023 im Ermittlungsverfahren gegen Dirk Lauser wegen Betrugs (S. 4).

⁸⁵ **Beweismittel 17:** Gutachten des Insolvenzverwalters vom 02.12.2021, hier: zum Rechtsstreit SuttgARTfactory./.. Frroku vor dem Landgericht Stuttgart Az. 17 O 190/20 (S. 11)..

Die fehlende Widerklage unterstreicht, dass diese Rückerstattung der Gerichtskosten Widerklage und der Gegenforderung nicht korrekt In Insolvenzverfahren verarbeitet wurde obwohl weiterhin Teil der Insolvenzmasse sein müsste.

Auf der Grundlage der in 2. und 3. dargestellten Sachverhalte beträgt die freie Masse 1.035 Euro + 2.533,51 Euro = **3.568,51 Euro**.

4. Fehlende Prüfung und Nicht-Berücksichtigung des 900-Euro-Anspruchs

Im Rahmen der Persönlichkeitsrechtsverletzung durch unrechtmäßige Fotoveröffentlichungen, die von RA Waleczek für die Klägerin gegenüber Frau Renate Renner geltend gemacht wurden, wurde der Anspruch der Klägerin auf Rückerstattung von Anwaltskosten in Höhe von 900 Euro geltend gemacht. RA Fabian von Waleczek betonte bereits in seiner Stellungnahme vom 21.06.2021:

„RA Fertig [=RA von Frau Renner] hat keinen Vertrag vorgelegt, mit dem sich die Publizierung der Fotos rechtfertigen lässt und hat auch in seinem letzten Schriftsatz nicht dazu Stellung genommen.“⁸⁶

Aufgrund der fehlenden vertraglichen Grundlage der Gegenseite sieht RA von Waleczek klare Erfolgsaussichten für diesen Anspruch.⁸⁷ Nach **§ 22 KUG** ist die Veröffentlichung von Bildaufnahmen ohne ausdrückliche Einwilligung unzulässig – ein Schutz, der durch **Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG** zusätzlich gestützt wird. Ferner begründet **§ 91 ZPO** einen Anspruch auf Kostenübernahme, wenn die verteidigende Partei ihre Ansprüche nicht überzeugend darlegt.

Sowohl am 18.07.2022⁸⁸ als auch im Schlussbericht des Insolvenzverwalters vom 03.05.2023 heißt es: *„Lediglich bezüglich eines Anspruches in Höhe von EUR 900,00 sieht er [= RA Waleczek] Erfolgsaussichten, die ich mangels Unterlagen so nicht nachvollziehen kann.“⁸⁹*

Dieses Zitat bestätigt erneut, nachdem RA Waleczek bereits im Juni 2021 von Erfolgsaussichten gesprochen hat,⁹⁰ dass über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Unterlagen zur Prüfung dieses Anspruchs durch den Insolvenzverwalter eingefordert wurden und dass der Anspruch von 900 € unberücksichtigt blieb.

Wäre der Fall ordnungsgemäß geprüft worden, hätte die Gegenseite – namentlich RA Fertig, der keinerlei vertragliche Grundlage vorgelegt hat – entweder eine rechtsgültige

⁸⁶ **Beweismittel 26:** E-Mail von Rechtsanwalt Fabian von Waleczek vom 21.06.2021 mit Stellungnahme zu Erfolgsaussichten der 900 Euro gegen R. Renner.

⁸⁷ **Beweismittel 26:** E-Mail von Rechtsanwalt Fabian von Waleczek vom 21.06.2021 mit Stellungnahme zu Erfolgsaussichten der 900 Euro gegen R. Renner.

⁸⁸ **Beweismittel 21:** Stellungnahme des Insolvenzverwalters vom 17.08.2022 Ansprüche gegen Renate Renner (S.7).

⁸⁹ **Beweismittel 22:** Schlussbericht des Insolvenzverwalters vom 03.05.2023 (S.7 und 8: Ansprüche gegen Renate Renner).

⁹⁰ **Beweismittel 26:** E-Mail von Rechtsanwalt Fabian von Waleczek vom 21.06.2021 mit Stellungnahme zu Erfolgsaussichten der 900 Euro gegen R. Renner.

Rechtfertigung liefern oder den Anspruch akzeptieren müssen. Gemäß den Grundsätzen des **§ 91 ZPO** trägt dann die unterlegene Seite die Kosten des Verfahrens.

Trotz der eindeutigen Hinweise von RA Waleczek – der aufgrund fehlender vertraglicher Grundlagen klare Erfolgsaussichten für den 900-€-Anspruch sah – und diese Erfolgsaussicht vom Insolvenzverwalter über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht geprüft und der Anspruch der Klägerin in der Insolvenzmasse nicht berücksichtigt wurde, hat die Beklagte den Insolvenzverwalter nicht angewiesen, gemäß **§ 94 InsO** (oder vergleichbarer Regelungen) die notwendigen Unterlagen anzufordern.

Auf der Grundlage der in 2., 3. und 4. dargestellten Sachverhalte beträgt die freie Masse 1.035 Euro + 2.533,51 Euro + 900 Euro = **4.468,51 Euro**.

5. Domainverkauf und Verzicht auf Ansprüche der Beklagten im Insolvenzverfahren gegen „Byterebellen Webdesign und Onlineverlag“

Die Domain „eglantina-frroku.com“ stellte einen erheblichen Vermögensposten des Unternehmens „Eglantina Frroku“ dar, der trotz nachgewiesener Wirtschaftlichkeit nicht mit ihrem tatsächlichen Wert, sondern mit null Euro in die Insolvenzmasse einbezogen wurde. Seit 2019 diente die Domain als Online-Repräsentation des Unternehmens „Eglantina Frroku“ und wurde ab 2020 als reiner Vertriebskanal genutzt. Vom Zeitpunkt der Registrierung der Domain im April 2019 bis zum Eröffnungstichtag des Insolvenzverfahrens zahlte die Klägerin Rechnungen⁹¹ in Höhe von ca. 20.000 Euro, während die Domain im Oktober 2021 durch „Byterebellen Webdesign und Onlineverlag“ rechtswidrig zum Verkauf angeboten, am 19.01.2022 tatsächlich zu einem marktüblichen Preis von 4.700 Euro veräußert⁹² und darüber hinaus am 19.01.2022 mit der Website „unkompliziertesexdates.de“ mit dem Angebot von Erwachsenenfilmen verknüpft.⁹³

Da belegt werden kann, dass die Domain zum Verkauf stand und eindeutig mit einer aktiven Website verknüpft war – auf der beispielsweise Dating-Dienste und Filme (in diesem Fall Erwachseneninhalte) angeboten wurden – bestand ein marktfähiger wirtschaftlicher Wert der Domain, von dem primär der „Byterebellen Webdesign und Onlineverlag“ profitierte, anstatt dass er in die Insolvenzmasse einfließt.⁹⁴ Dies führt zu einer erheblichen Unterschätzung des Gesamtwertes des Unternehmens „Eglantina Frroku“ in der Insolvenzmasse.

Gleichzeitig zeigt sich, dass die Beklagte, obwohl sie als Insolvenzgläubigerin grundsätzlich ein Recht auf Berücksichtigung sämtlicher Vermögenswerte hat, es unterließ, aktiv gegen „Byterebellen Webdesign und Onlineverlag“ vorzugehen – gegen das Unternehmen, in dessen

⁹¹ **Beweismittel 01:** Verschiedene erteilte Aufträge der Klägerin und erbrachte Dienstleistungen von Unternehmen wie Twenty Second, Jahn Media, Niedermüller Photography im Zeitraum vom 05.04.2019 bis zum 15.07.2020 für der Domain „eglantina-frroku.com“ und ihr Hosting sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Website und dem Onlineshop auf der Domain „eglantina-frroku.com“.

⁹² **Beweismittel 27:** Onlineverkauf der Domain eglantina-frroku.com und eglantina-frroku.de.

⁹³ **Beweismittel 28:** Videoaufnahme vom 19.01.2022 der Verknüpfung der Domain „eglantina-frroku.com“ mit der Domain „unkompliziertesexdates.de“ (kann dem Sozialgericht auf Anfrage vorgelegt werden).

⁹⁴ **Beweismittel 04:** Bericht zum Prüfungstichtag am 07.03.2022 des Insolvenzverwalters vom 24.02.2022 (S.3).

Kasse der Verkaufserlös der Domain in Höhe von 4.700 Euro ging. Hätte die Beklagte innerhalb der relevanten Fristen nach **§ 94 InsO** oder auf Grundlage der geltenden Bilanzierungsvorgaben interveniert, wäre der tatsächliche wirtschaftliche Wert der Domain in die Insolvenzmasse eingeflossen.

Das völlige Unterlassen entsprechender Maßnahmen durch die Beklagte bedeutet faktisch, dass diese auf ihr Recht verzichtet und ihren Anspruch gegen „Byterebellen Webdesign und Onlineverlag“, der kein Insolvenzgläubiger war, nicht durchgesetzt hat, um stattdessen ihre Forderungen gegenüber der Klägerin geltend zu machen. Dieses Vorgehen ist nicht nur unüblich, sondern auch potenziell diskriminierend gegenüber der Klägerin. Die Beklagte, mit ihrer starken Stellung als Gläubigerin, hätte die Gelegenheit gehabt, für eine gerechte und umfassende Bewertung der Insolvenzmasse zu sorgen, entschied sich jedoch für eine passive Haltung, die letztlich die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Klägerin verfälschte und ihre Rechte erheblich beeinträchtigte. Diese Unterlassung war ein strategisches Vorgehen, die Insolvenzmasse künstlich niedrig zu halten.

Auf der Grundlage der in 2., 3., 4. und 5. dargestellten Sachverhalte beträgt die freie Masse 1.035 Euro + 2.533,51 Euro + 900 Euro + mindestens 4.700 Euro (der tatsächliche Wert der Domain „eglantina-frroku.de“ lag aufgrund der Bekanntheit des Unternehmens „Eglantina Frroku“ in der Modebranche viel höher) = **9.168,51 Euro**.

Teil 6: Diskriminierung der Klägerin durch die Beklagte und Verletzung der Würde

Die Handlungen der Beklagten führten nicht nur zur wirtschaftlichen Vernichtung der Klägerin, sondern auch zur Missachtung medizinischer Standards, die schwerwiegende gesundheitliche Folgen hatten. Ein Sozialleistungsträger, dessen gesetzliche Aufgabe der Schutz sozialer Rechte ist, hat aktiv dazu beigetragen, die Klägerin finanziell, gesundheitlich und sozial zu benachteiligen.

1. Wirtschaftliche Diskriminierung und Existenzvernichtung durch fehlerhafte Fortführung des Insolvenzverfahrens

Fortführung des Verfahrens trotz Massearmut:

Nach den geltenden Regelungen der Insolvenzordnung hätte das Verfahren bei Vorliegen von Massearmut eingestellt werden müssen. Dennoch wurde das Insolvenzverfahren fortgeführt, obwohl eindeutig bekannt war, dass die Schuldnerin keine Restschuldbefreiung erhielt. Diese Entscheidung führt nicht nur zu einem systematischen Fehler im Insolvenzverfahren, sondern bewirkt auch, dass wesentliche wirtschaftliche Werte – die eigentlich zur Insolvenzmasse gehören – dauerhaft ausgeblendet werden. Dadurch entsteht eine künstliche und gravierende Herabsetzung der tatsächlichen Vermögenswerte, was zu einer existenzbedrohenden Situation und damit zur wirtschaftlichen Diskriminierung der Klägerin führt.

Verdeckte Bewertung der Vermögensmasse durch Manipulation der Steuererklärung:

Ein ebenso relevanter Aspekt ist der Steuerbescheid, der von der Beklagten verlangt wurde. Dieser Steuerbescheid belegt, dass keine ordnungsgemäße Steuererklärung abgegeben wurde. Somit wird die Bewertung der Insolvenzmasse bewusst auf null Euro verschleiert – ein Vorgehen, welches in direktem Widerspruch zu den vorliegenden, umfangreichen Beweisen (über 30 Beweisstücke) steht. Hierdurch wird nicht nur das wirtschaftliche Potential des Schuldners verkannt, sondern der tatsächliche Vermögenswert absichtlich unsichtbar gemacht, was ebenfalls die wirtschaftliche Diskriminierung der Klägerin zur Folge hatte.

Systematische Benachteiligung und diskriminierendes Verfahrensverhalten:

Das Zusammenspiel aus der fortgesetzten Insolvenzdurchführung trotz offenkundiger Massearmut, dem Wissen um den fehlenden Zugang zur Restschuldbefreiung sowie der gezielten Unterbewertung der Insolvenzmasse durch fehlerhafte Steuererklärungen zeugt von einem gravierenden Verfahrensfehler. Die Beklagte nutzt diese Verfahrenslücke, indem sie unrechtmäßige Forderungen, Vollstreckungsmaßnahmen und das Ruhen der Leistung gegenüber der Klägerin durchsetzt. Dieses Vorgehen führt ebenfalls zu einer fortlaufenden wirtschaftlichen Diskriminierung, da die Gläubiger – insbesondere die Beklagte selbst – ihre Ansprüche nicht ausschließlich über den Insolvenzverwalter geltend machen, sondern die Klägerin zusätzlich benachteiligen und sogar in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden.

2. Gesundheitliche Diskriminierung – Missachtung medizinischer Standards

Während dieser wirtschaftlichen Diskriminierung und Benachteiligungen der Klägerin wurden **parallel medizinische Fehlbehandlungen durchgeführt**, die die gesundheitliche Lage der Klägerin erheblich verschlimmerten.

Missachtung etablierter medizinischer Richtlinien durch die behandelnden Ärzte⁹⁵:

Die Klägerin erhielt über zehn Jahre eine stabile Dosierung von 125 Mikrogramm L-Thyroxin, bevor ihre Medikation grundlos reduziert wurde. Trotz eines signifikanten Schilddrüsenunterfunktionswerts (TSH 6,290 mU/l am 14.06.2022) wurde die Medikation, ohne das Thyroxin selbst (fT4) zu bemessen, reduziert. Eine korrekte Anpassung hätte die Kontrolle der freien Schilddrüsenhormone fT3 und fT4 erfordert – dies wurde versäumt. Die einzig durchgeführte Kontrolle dieser Werte hatte eine ebenfalls grundlos ärztlich verordnete Reduzierung der Medikation zur Folge, obwohl die Werte für fT3 und fT4 im Normbereich lagen. Doch wie von privatfachärztlicher Seite bestätigt wurde: *„Solange die Schilddrüsenhormonwert im Normbereich liegen, kann der TSH-Basiswert ruhig niedrig sein. Die Medikation muss nur reduziert werden, falls Sie eine Beschwerdesymptomatik im Sinne einer Überfunktion (Herzrasen, innere Unruhe, Gewichtsabnahme) entwickelt.“*⁹⁶

Doch die mehrfachen Notfallaufnahmen dokumentierten die Unterfunktion der Schilddrüse und die drastischen Auswirkungen der fehlerhaften Medikation: **11. Dezember 2022:** Erste

⁹⁵ **Beweismittel 29:** Laboruntersuchungen vom 19.06.2022 bis 20.03.2024 und Krankenhaus-Berichte.

⁹⁶ **Beweismittel 30:** Privatfachärztliche Beurteilung vom 04.06.2024.

Notaufnahme wegen thorakaler Schmerzen. **4. April 2023:** Zweite Notaufnahme mit Präsynkopen und Panikattacken. **6. Juni 2023:** Dritte Notaufnahme aufgrund psychischer Belastung durch Hyperthyreose factitia (Unterfunktion der Schilddrüse).⁹⁷

Die medizinische Fehlbehandlung hätte durch die Krankenkasse überprüft und verhindert werden müssen, stattdessen wurde sie ignoriert.

Pflichtverletzung der Krankenkasse gemäß **§ 73 Abs. 2 SGB V**: Angesichts der mehrfachen Notfälle und der ungewöhnlichen medizinischen Entscheidungen hätte eine Überprüfung der behandelnden Ärzte erfolgen müssen: Verstoß gegen **§ 254 Abs. 2 BGB** – Schadensverhütungspflicht.

Die Beklagte hätte präventive Maßnahmen zur Sicherstellung einer korrekten medizinischen Behandlung ergreifen müssen.

Die Klägerin wurde von der Beklagten nicht nur wirtschaftlich benachteiligt, sondern auch medizinisch vernachlässigt, was ihre gesamte Lebensqualität beeinträchtigte.⁹⁸

Konklusion

Wird durch Schätzungen und Unterlassungen eine künstliche Masseunzulänglichkeit und Masearmut erzeugt und das Insolvenzverfahren so lange nicht eingestellt, bis der wirtschaftliche Wert des Einzelunternehmens völlig verloren und damit auch die Existenz der Klägerin als alleinerziehende Mutter zweier Studenten zerstört ist, und wird nach der Einstellung des Insolvenzverfahrens die Vollstreckung und die Leistungsruhe angekündigt, um Zahlungen zu erzwingen, **greifen hier zusätzlich übergeordnete Grundrechte und Menschenrechtsartikel:**

Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) – Die Würde des Menschen ist unantastbar. Die systematische wirtschaftliche Vernichtung der Klägerin stellt eine **Verletzung der Menschenwürde** dar. Die Beklagte hat durch ihre Handlungen die Klägerin in eine **existenzielle Notlage** gebracht, die ihre Würde verletzt.

Artikel 2 Abs. 1 GG – Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Klägerin wurde durch die wirtschaftliche Zerstörung ihres Unternehmens **an der freien Entfaltung ihrer beruflichen Existenz gehindert**. Die Beklagte hat durch ihre Maßnahmen die Klägerin **daran gehindert, ihre selbständige Tätigkeit auszuüben**.

Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) – Recht auf ein faires Verfahren. Die Klägerin wurde durch die Insolvenzmanipulation und die Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Grundlage **in ihrer Möglichkeit zur rechtlichen Verteidigung eingeschränkt**. Ein Verfahren, das zur vollständigen Existenzvernichtung führt, kann **nicht als fair betrachtet werden**.

⁹⁷ **Beweismittel 29:** Laboruntersuchungen vom 19.06.2022 bis 20.03.2024 und Krankenhaus-Berichte.

⁹⁸ **Beweismittel 31: Causal Process Tracing (CPT)-** die Kausalität zwischen verschiedenen Ereignissen und eine evidenzbasierte Schlussfolgerung.

Artikel 17 EMRK – Verbot des Missbrauchs von Rechten. Die Beklagte nutzt das Insolvenzrecht, um **nachträglich Forderungen durchzusetzen**, obwohl sie selbst die wirtschaftliche Grundlage der Klägerin zerstört hat. Dies stellt einen **Missbrauch rechtlicher Mechanismen** dar, um die Klägerin weiter zu benachteiligen.

Die Beklagte hat während des Insolvenzverfahrens und nach dessen Einstellung gemäß **§ 207 Abs. 2 InsO** und entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) rechtswidrige Forderungen gestellt. Wie in **BGH, Urteil IX ZR 94/13** und **BGH, Urteil IX ZR 219/98** bestätigt, sind solche Forderungen unzulässig und stellen eine Missachtung grundlegender rechtlicher Prinzipien dar.

Die synergistische Interaktion zwischen Leistungsverweigerung und Forderungsdruck resultierte in gravierenden gesundheitlichen, finanziellen sowie psychischen Beeinträchtigungen. Diese Konstellation erfüllt die rechtlichen Kriterien der Nötigung **gemäß § 240 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie der Erpressung gemäß § 253 StGB.**

In der Klage wird bewiesen, dass die Beklagte und der Insolvenzverwalter nicht unabhängig voneinander gehandelt haben, sondern systematisch zusammengearbeitet haben, um die wirtschaftliche Existenz der Klägerin zu zerstören. Durch die koordinierte Handlungsweise wurde gezielt verhindert, dass notwendige Korrekturen in der Buchhaltung und Steuererklärung vorgenommen wurden, wodurch mein Unternehmen jeglichen wirtschaftlichen Wert verlor.

Die erteilte Vollstreckung stellt daher einen direkten Bestandteil dieser **Unrechtsvereinbarung** dar und darf nicht als rechtmäßiges Beweisstück zugelassen werden. Eine Vereinbarung zwischen zwei Akteuren, die auf Kosten eines Dritten getroffen wird und bewusst dessen wirtschaftliche Existenz vernichtet, erfüllt den Tatbestand der strukturellen Korruption.

Nach **§ 332 StGB (Bestechlichkeit)** ist es strafbar, wenn ein Amtsträger seine Pflichten verletzt, um sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen. In Verbindung mit **§ 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)** wird deutlich, dass die Beklagte und der Insolvenzverwalter wirtschaftlich von ihrer Zusammenarbeit profitiert haben, während die Klägerin systematisch rechtliches Gehör verweigert wurde.

Zusätzlich kann eine Täuschung über die tatsächliche Vermögenslage und eine gezielte Schädigung der Insolvenzmasse als **§ 263 StGB (Betrug)** gewertet werden, da falsche wirtschaftliche Tatsachen geschaffen wurden, um Forderungen gegen mich aufrechtzuerhalten. Weiterhin liegt eine Verletzung von **§ 266 StGB (Untreue)** vor, da der Insolvenzverwalter seine gesetzlichen Pflichten bewusst verletzt hat und die Beklagte ihn dabei systematisch unterstützte, indem sie ihn nicht zur Korrektur der Buchhaltung verpflichtete und stattdessen Vollstreckungsmaßnahmen gegen mich einleitete.

Daher ist weder der Insolvenzverwalter als unabhängige Instanz zu betrachten, noch darf das Verfahren im Sozialgericht von ihm oder der Korrektur des Insolvenzverfahrens abhängig gemacht werden. Es wäre ein fataler rechtlicher Fehler, wenn das Sozialgericht seine Entscheidung hinauszögert, da eine bestehende **Unrechtsvereinbarung zwischen beiden Parteien** bereits bewiesen ist.

Es darf nicht zugelassen werden, dass ein Verfahren, in dem Korruption nachweislich den Ausgang bestimmt hat, weiterhin manipuliert wird. Gerechtigkeit muss Vorrang vor der

Interessenwahrung derjenigen haben, die bereits einmal bewusst gegen die Grundsätze des fairen Rechts gehandelt haben.

Falls weiterhin Zweifel bestehen, ob eine Krankenkasse als Sozialleistungsträger auf diese Weise handeln darf, wird die Klägerin dem Gericht weitere Beweise vorlegen.

Sehr geehrte Damen und Herren des Gerichts, dieses Verfahren geht über den persönlichen Fall hinaus. Es fordert eine klare Botschaft: dass soziale Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft mehr ist als ein Begriff – sie ist ein Grundprinzip, das geschützt werden muss. **Tragen Sie mit Ihrer Entscheidung dazu bei.**

Eglantina Frroku
(Klägerin)

Anhang: Beweismittel-Liste

Beweismittel 01: Verschiedene erteilte Aufträge der Klägerin und erbrachte Dienstleistungen von Unternehmen wie Twenty Second, Jahn Media, Niedermüller Photography im Zeitraum vom 05.04.2019 bis zum 15.07.2020 für der Domain „eglantina-frroku.com“ und ihr Hosting sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Website und dem Onlineshop auf der Domain „eglantina-frroku.com“

Beweismittel 02: Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 23.12.2021 über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Beweismittel 03: Darlehensverträge zwischen der USN Global GmbH und der Klägerin im Zeitraum vom 09. Oktober 2019 bis zum 07. August 2020 sowie die Bestätigung des Geschäftsführers der USN Global, Herrn Uwe Seltmann, bezüglich der Investitionen in das Unternehmen „Eglantina Frroku“ sowie Kontoauszüge des Unternehmens von 2019 und 2020, die die Finanzierung der Vermögenswerte mit Darlehensgeldern bestätigen

Beweismittel 04: Bericht zum Prüfungsstichtag am 07.03.2022 des Insolvenzverwalters vom 24.02.2022 (S.3)

Beweismittel 05: Bericht des Insolvenzverwalters vom 19.05.2022 zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung und der Einstellung des Insolvenzverfahrens gem.§ 207 Abs.2 InsO

Beweismittel 06: Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 14.09.2023 über die Einstellung des Insolvenzverfahrens

Beweismittel 07: Schreiben der IKK Classic vom 15.11.2024 an das Verwaltungsgericht Berlin

Beweismittel 08: Empfehlung der fachkundigen Stelle des Berliner Beratungsdienstes zur selbständigen Tätigkeit vom 11.05.2022 mit dem Ergebnis der Tragfähigkeit des Unternehmens

Beweismittel 09: Darlehensvertrag vom 27.07.2022 zwischen dem Jobcenter Berlin-Charlottenburg und Eglantina Frroku

Beweismittel 10: Schreiben der IKK Classic vom 08.01.2025 zum Eintritt der Leistungsruhe zum 15.01.2025

Beweismittel 11: Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20.11.2024

Beweismittel 12: Schreiben der IKK Classic vom 20.02.2025 zur Aufhebung des Ruhens der Leistungsansprüche

Beweismittel 13: Schreiben der IKK Classic vom 18.10.2022, 04.11.2022, 14.11.2022, 30.01.2023, 26.02.2023 mit der Forderung des Steuerbescheides für das Jahr 2019 von der Klägerin sowie vom 20.03.2023 mit der Anmeldung zusätzlicher Forderungen in der Insolvenztabelle lfd Nr. 12 aufgrund der fehlenden Steuerbescheide und Schreiben vom 24.07.2023 und 11.08.2023 mit der Forderung des Steuerbescheides für das Jahr 2020 von der Klägerin

Beweismittel 14: Steuerbescheide vom 07.03.2022 für die Jahre 2019 und 2020 vom Finanzamt Tiergarten Mitte Berlin an Rechtsanwalt Dr. Kirchner (Insolvenzverwalter)

Beweismittel 15: Insolvenztabelle der Insolvenzgläubiger gem. § 38 InsO im Insolvenzverfahren 36 f IN 5623/21

Beweismittel 16: Dr. Sven Kirchner, Rechnung Nr. 3834 vom 02.12.2021

Beweismittel 17: Gutachten zu Insolvenzeröffnung am 23.12.2021 des Insolvenzverwalters vom 02.12.2021

Beweismittel 18: Geschäftsbücher 2019 und 2020: a) Kontenblätter der Steuerkanzlei KMS, S.1, 27, 36, b) DATEV-Kontenrahmen (SKR 04), S.1, 11, und c) Kontoauszüge des Unternehmens vom Oktober, November, Dezember 2019 und Januar, Mai und August 2020

Beweismittel 19: Angemeldete Forderungen des Gläubigers mit der lfd. Nr. 6 (Steuerkanzlei KMS) gem. § 38 InsO vom 13.01.2022. Die Restforderung vom 06.08.2021 ergibt sich aus dem Honorar vom 01.04.2021. Korrektur der Buchhaltung 2019 und 2020 siehe E-Mails

Beweismittel 20: Mahnung vom 26.05.2021 von Byterebellen Webdesign & Onlineverlag und Insolvenzverzeichnis Gläubiger mit Fibu-Forderungen

Beweismittel 21: Stellungnahme des Insolvenzverwalters vom 18.07.2022

Beweismittel 22: Schlussbericht des Insolvenzverwalters vom 03.05.2023

Beweismittel 23: Angemeldete Forderungen der Gläubigerin IKK Classic am 20.03.2023

Beweismittel 24: Mail des Insolvenzverwalters vom 10.11.2023

Beweismittel 25: Entscheidung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 05.10.2023 im Ermittlungsverfahren gegen Dirk Lauser wegen Betrugs (Az. 3 Js 48681/22)

Beweismittel 26: E-Mail von Rechtsanwalt Fabian von Waleczek vom 21.06.2021 mit Stellungnahme zu Erfolgsaussichten der 900 Euro gegen R. Renner

Beweismittel 27: Onlineverkauf der Domain eglantina-frroku.com und eglantina-frroku.de

Beweismittel 28: Videoaufnahme vom 19.01.2022 der Verknüpfung der Domain „eglantina-frroku.com“ mit der Domain „unkompliziertesexdates.de“ (kann dem Sozialgericht auf Anfrage vorgelegt werden)

Beweismittel 29: Laboruntersuchungen vom 19.06.2022 bis 20.03.2024 und Krankenhaus-Berichte

Beweismittel 30: Privatfachärztliche Beurteilung vom 04.06.2024.

Beweismittel 31: Causal Process Tracing (CPT)- die Kausalität zwischen verschiedenen Ereignissen und eine evidenzbasierte Schlussfolgerung